

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 79-80 (1988-1989)

Artikel: Urner Hexenprozesse
Autor: Christen, Alex
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urner Hexenprozesse

Von Dr. Alex Christen, Altdorf

In der Geschichte jeden Volkes gibt es auch Zeiten geistigen und politischen Niederganges, Geschehnisse, von denen man in Schulbüchern kaum oder nur sehr kurz berichtet. Statt von Tagen glorreicher Heldentaten müsste eher von Tagen des Grauens, von Blut und Tränen geschrieben werden. Auch in unserer helvetischen Landesgeschichte gibt es Zeiten und Geschehnisse, welche den vermeintlichen Glanz ferner Tage verdüstern und verblassen lassen. Ich denke da neben anderm auch an die Zeiten des Hexenwahns mit seinen blutigen Hexenverfolgungen, der während mehr als dreihundert Jahren (15./18. Jahrhundert) unser Land, wie überhaupt das ganze «Abendland», gleich einer allgemeinen Geisteskrankheit in Fesseln schlug. Abertausende unschuldiger Opfer, fast ausschliesslich Frauen, überlieferte man dem Tode durch Henkershand. Durch qualvolle Folterungen wurden die Unglücklichen zum Geständnis gezwungen, mit dem Teufel einen Pakt geschlossen zu haben und so in seinem Dienste durch allerlei Zauberei den Mitmenschen zu schaden. — Wer durch unglückliche Umstände in den Verdacht der Hexerei geriet, war kaum mehr zu retten, und nach langen Folterungen war das Todesurteil dann nur zu oft eine Erlösung.

Es erscheint heute unfassbar, wie damals Hoch und Niedrig, überhaupt alle von diesem Wahn besessen waren, tragischerweise selbst auch die Opfer dieses Wahnes. Doch ähnliches mussten wir ja auch in unsern Tagen erleben, und so werden die ehemaligen Hexenjagden in Erinnerung an die Verfolgungen und Menschenjagden Hitler-Deutschlands heute erneut in besonderem Masse kritisch untersucht und diskutiert.¹⁾

¹⁾ Es scheint irgendwie bezeichnend, dass zwei deutsche Wissenschaftler Gunnar Heinsohn und Otto Steiger in ihrem Buche «Die Vernichtung der weisen Frauen» die Hexenprozesse als bewusste Bevölkerungspolitik hinzustellen versuchen. Die eidgenössischen Verhältnisse liefern hiefür jedenfalls keinen Beweis, auch die Urner Hexenprozesse nicht. Siehe hierzu «Tagesanzeiger» 20.7.1985, «Weltwoche» 25.7.1985, sowie «Basler Magazin» 8.2.1986.

Während Hexenprozesse aus allen Gegenden der alten Eidgenossenschaft geschichtlich längst erwiesen sind, hörte man allgemein nichts von solchen im Lande Uri. Nur zünftige Historiker wussten etwa «hinter vorgehaltener Hand» von einer Hexe zu erzählen, die im 15. Jahrhundert im Urserntal hingerichtet worden sei.

Vor etlichen Jahren stiess ich, als ich das Ursener Talarchiv durchstöberte, unversehens auf ein Bündel Pergamente, das abseits in einer dunklen Nische lag. — Es waren die Protokolle des Talrates von Ursern über verschiedene Hexenprozesse. Wie zu erwarten war, stiess nun auch P. Iso Müller, als er in meisterhafter Weise die «Geschichte von Ursern» schrieb, auf diese historisch interessanten Akten und machte sie so der Öffentlichkeit bekannt.²⁾ Dennoch dürfte aber von Interesse sein, auf dieselben doch nochmals näher einzugehen.

1. Hexenprozesse in Ursern

Ursern hatte durch König Wenzel im Jahre 1382 nicht nur die Reichsunmittelbarkeit erlangt, sondern damit auch die «hohe Gerichtsbarkeit», den Blutbann, also das Recht, auch «über das Blut» zu urteilen. Der Galgen im Sankt-Annawald bei Hospental gibt heute noch davon Zeugnis. Hieran änderte auch das «Landrecht» mit dem Lande Uri von 1410 nichts. Freilich wusste Uri damals für sich das Recht einzuhandeln, wenn über das Blut gerichtet wurde, durch «zwei Ehrengesandte» an der Gerichtssitzung teilzunehmen. Die Beweggründe hiefür sind nicht ohne weiteres klar, denn die Ursener Gerichte hatten bisher gut funktioniert. Hatte man vielleicht im Unterland Angst, es könnte auch einmal ein Urner am Hospentaler Galgen baumeln? Dies wäre selbstverständlich nicht nur für diesen, sondern auch für den alten Stand Uri höchst peinlich gewesen. Die Tätigkeit der Urner Ehrengesandten war indessen auf unverbindliche Beratung beschränkt, wie mehrfach ausdrücklich festgestellt wurde.³⁾

²⁾ Müller Iso, «Geschichte von Ursern», Desertina-Verlag 1984. Es sei hiebei besonders auf S. 40/43 und 89/92 sowie das Literaturverzeichnis S. 264 verwiesen.

³⁾ Christen, Alex: Die Gerichtsverfassung in Ursern 1410—1798. In: Hist. Nbl. Uri, 34, 1928, 1—33.

In chronologischer Reihenfolge sei nun nachstehend auf die einzelnen Hexenprozesse näher eingetreten, wie sich dies auf Grund der im Talar-
chiv Ursern liegenden Dokumente ergibt.⁴⁾

Die Hexe von Steinbergen

Halbwegs zwischen Realp und Zumdorf liegt nördlich, jenseits der Reuss eine kleine Gruppe niederer Gebäulichkeiten, Stallgebäude, die in Vorzeiten gelegentlich auch als menschliche Behausung gedient haben mochten. Das ist «Steinbergen», wo Frau Katharina Simmen wohnte.

Die Simmen, in den Akten damals Simon oder auch Syman geschrieben, sind ein typisches Walsergeschlecht. Vertreter dieses Namens finden wir nicht nur in Realp, sondern auch in der alten Walserkolonie Rheinwald und Obersaxen. In den zeitgenössischen Zinsrodeln figurieren 1452 und 1457 Vertreter dieses Geschlechts, die als Besitzer von Landgütern dem Abt von Disentis den üblichen Zins schuldeten.⁵⁾

Über die Persönlichkeit der Katharina Simmen erfahren wir wenig. War sie Witwe oder verheiratet? Die Akten geben hierüber keinen Aufschluss. Jedenfalls war sie bereits in vorgerückten Jahren, denn sie hatte eine verheiratete Tochter mit Namen Gret. Wir gehen vielleicht nicht fehl in der Annahme, sie sei eine «ledige Mutter» gewesen. Dies und ihre Wohnstatt, abseits der übrigen Dorfgenossen, genügten wohl damals rasch, sie in den Ruf einer Hexe zu bringen.

Jenseits der Furka, im Goms und auch im untern Wallis, wie auch auf der andern Seite des Gotthards, in der Leventina, wurden längst schon Hexen «gejagt» und hingerichtet, und auch im Luzernischen verfolgte und verbrannte man solche.⁶⁾ So wurden schliesslich auch die Bewohner des Urserntales von diesem allgemeinen Wahn erfasst. Das erste Opfer war die arme Katharina Simmen.⁷⁾

⁴⁾ Die Wiedergabe der Protokolle erfolgt hiebei inhaltlich möglichst genau, jedoch der leichtern Lesbarkeit wegen in der heutigen Sprachform. Die Familiennamen entsprechen dabei in der Regel der heutigen Schreibweise.

⁵⁾ Gisler, Johannes: Die spätmittelalterlichen Abtzins- und Steuerrödel von Ursern 1445—76. In: Gfr., 115, 1962, 1—108. Siehe auch: Meyer, Isidor: Die Ursener Geschlechter und ihre Herkunft. Altdorf, Gisler, 1941. 22 S.

⁶⁾ Müller, Iso: Geschichte von Ursern. Disentis, Dersertina Verlag, 1984. — VIII, 311 S. Die dort aufgeführte Literatur wurde auch für die vorliegende Arbeit weitgehend benützt.

⁷⁾ Müller, Iso: Ursern im ausgehenden Spätmittelalter. Gfr., 136, 1983, 152—157. Dieser Prozess wird dort ebenfalls eingehend behandelt.

Man schrieb das Jahr 1459, am 20. Januar, also kurz nach Neujahr, mitten im Winter wurde sie behördlich «eingezogen», verhaftet. Der Talrat war damals auch Talgericht und der Talamann höchster Inhaber der richterlichen Gewalt. Für den weitem Untersuch wurde als «geheimer Rat» ein Ausschuss bestimmt mit Gerung Russi, Jagli Christen, Hänsli Regli, Konrad Marchstein, Jenni Wolleb und Ammann Regli. Vor diesen bekannte sie nun in bunter Reihenfolge alle ihre vermeintlichen Missetaten. Für alles, was im Tale an Unglücksfällen geschehen war, erklärte sie sich als schuldig.

Der Teufel war wohl jener geheimnisvolle Jagli Jeger, mit dem sie «Holtschaft» machte, und der ihr ein Büchslein Salbe schenkte, mit dem sie sich in ein Tier verwandeln konnte. Der Wallenboden war der Ort der Zusammenkünfte der Hexen.⁸⁾ Dort musste sie auch Gott und den Heiligen abschwören. In gleicher Weise tat dies dann später angeblich auch ihre Tochter Gret. Die rechte Hand legte sie dabei auf das Herz und mit der Linken schwor sie, dem Teufel stets den Willen zu tun. Wie ihre eigene Tochter hätte sie versucht, auch andere Mädchen in der Hexerei zu unterrichten, gestand sie. Indessen hätte sie bei der Tochter Gret des Ammann Christen, sowie der Tochter Zilgy des langen Simmen keinen Erfolg gehabt, mehr Erfolg aber bei einer Frau Gret Schullin in Zumdorf.

Auf einem Fuchs sei sie einmal auf Wallenboden geritten. Da seien noch vier andere Frauen auf Wölfen und Katzen dahergekommen. Sie hätten sich beraten, was Böses sie unternehmen könnten, und wären einig geworden, nach Eriels (Airolo) zu reiten. Dort hätten sie eine «Rübi» in die Dorfgärten gehen lassen und desgleichen auf dem Heimweg noch in einen Kornacker.

In Gestalt eines Wolfs sei sie auch einmal auf den «Gletschmatt-Staffel» gegangen. Da seien noch drei Frauen gekommen, mit denen sie das Vieh gejagt habe, sodass zwei Kühe erfielen, deren eine dem Jeni ze Heimman gehörte. Das war wohl im Wallis, denn vor einem Gericht, das in Gluringen und Ritzingen vom 17. bis 20. Juni 1466 tagte, bestätigte dies die als Hexe einvernommene Trina Kunis.

Die Alpen in Ursern waren damals stark bestossen, sodass das Erfallen von Kühen wohl nichts seltenes war und keiner Hilfe einer Hexe bedurfte. Aber alle diese Unfälle nahm Katharina Simmen auf ihr Schuld-

⁸⁾ Eine kleine Anhöhe östlich von Zumdorf.

konto. So das Erfallen von Kühen des Jost Bennet, des Renner, der Greti Sittinger und andere noch mehr.

Als Fuchs hätte sie auch Schweine erwürgt und gegessen, gestand sie, und auch fremde Kühe heimlich gemolken, wobei jeweils eine schwarze Katze als Aufpasserin behilflich war.

Nicht ganz geglückt war ihr ein nächtliches Abenteuer. In Schmidigen bei Hospental war sie in Gestalt eines Fuchses am Hause des Ammanns Schweiger hinaufgeklettert. Dort wohnte ein Mann mit Namen Gartli, den sie aus dem Bett werfen wollte. Im Schlafe habe dieser aber derart «gemuolet», dass sie erschrak und die Wand hinunterfiel, sodass sie sich stark verletzte.

Als sie den Heini Krieg für ein bis zwei Monate krank machen wollte, gelang ihr dies auch nicht.

Pech hatte sie auch, als sie gemeinsam mit ihrer Tochter Gret den Schwiegersohn vergiften wollte. Fatalerweise fanden sie kein Gift. — Überhaupt beging sie einen Grossteil ihrer Übeltaten mit ihrer Tochter Gret zusammen, die offenbar ihre gelehrige Schülerin war.

Da und dort machte sie auch mit einer «Rübi» Landschaden, so im Krützliacker bei Realp, beim Marchstein, im Rynbord und anderwärts. Gelegentlich war dabei auch der Teufel ihr Begleiter, wobei dieser auf einem Wolf ritt.

Schlimmer war es, dass sie auch ihren Mitmenschen selbst Böses tat. So machte sie den Marchstein krank, sodass er einen ganzen Monat mit den schwarzen Blatern im Bett lag. Der Gret Jutz gab sie von ihrer Teufelssalbe in Wasser zu trinken, und diese war deswegen lange krank.

Lawinenunglücke gab es im Urserntal wohl immer etwa, aber auch diese «verschuldete» die Hexe. Als sie einmals in Welti Kathrinas Haus vernahm, der Jeni Kathrina sei in den Berg hinauf, ging sie in Begleitung des Teufels sogleich auch hinauf, und in einer Laui verunglückte Jeni Kathrina tödlich. Ein andermal hatte sie gehört, dass Hans Bomatter und Jagli Tuftwalder über die Furka wollten. Als Wolf lief sie gleich dorthin, liess eine Laui an, sodass beide darin umkamen.

Auf kleine Kinder hatte sie es besonders abgesehen. Einst ging sie einer Zinskuh wegen nach Unterwalden. Im Haus des Marti im Fang war dessen Frau «in Erwartung». Da gab sie ihr zu essen, sodass das Kind «verdarb im Lib». Desgleichen gestand sie, dass sie das Kind Toni Jagli des Jagli Regli in der Wiege erwürgt habe, wie auch ein Kind des Jörgen, während ein anderes ihrer Hand entschlüpfen konnte. Als Katze ging sie nach Hospental in des Teilers Haus, wo sie ein Kind des Roman

Regli verdarb, das an der Seite seiner Mutter schlief. Dem Kind Toni des Jörgen machte sie ein Weh, dass es nachher starb. Auch dass der Knabe Jagli des Senns Hans in Ager⁹⁾ erfallen war, hatte sie verschuldet. Zwei Kinder des Moritzen erkrankten am «fallenden Weh» durch ihre Schuld.

Sie als Fuchs, ihre Tochter als Katze wollten einmal dem Heini Schwitter ein Bein oder einen Arm brechen. Nur mit Mühe und mit Hilfe eines Messers konnte sich dieser ihrer erwehren.

Ihrer fünf trafen sich eines Abends bei Sankt Peter¹⁰⁾ und hielten Rat, wie sie wohl das Haus des Gilly Schwitter umstürzen könnten. Da ritten sie auf Wölfen in die Unteralp und liessen eine breite, grosse Laui niedergehen, welche die Reuss «verschwellte». Das Wasser brach nachher durch und setzte verheerend das ganze Dorf Andermatt unter Wasser. Vier Monate war nun Kathrina Simmen in Untersuchungshaft gewesen, wohl in einem finstern und ungeheizten Verliess im Rathaus in Andermatt. Diese lange Haft und die vielen Einvernahmen hatten sie mürbe gemacht. Sie hatte alles gestanden, was man von ihr wissen wollte. Im Protokoll des bestellten Ausschusses war alles genau aufgeschrieben. Im Mai hatte sodann die ordentliche Talgemeinde stattgefunden, woselbst Ammann Regli seinen Rücktritt nahm. An seiner Stelle wurde Claus Waltsch zum Talamann erkoren. So konnte nun der Malefizfall der Hexe Katharina Simmen durch den zuständigen «zwyfachen Rat» mit dem Urteil abgeschlossen werden.

Es muss als sicher angenommen werden, dass der Talrat damals noch der Rat der «Nün» war und erst später zum Rat der Fünfzehn ausgebildet wurde. War über «Malefiz» zu urteilen, so konstituierte sich der Rat als «zwyfacher Rat», indem jedes Ratsmitglied einen weitem, gutbeleumdeten Talbürger mit sich nahm. Das Gericht setzte sich hier somit aus 18 Richtern zusammen, die feierlich in schwarzem Mantel zu erscheinen hatten, wie dies, wenigstens später, ausdrückliche Vorschrift war.¹¹⁾

Nun erschienen auch die beiden «Ehrengesandten» aus Uri. Aus der Tallade erhielten sie jeweils ein Taggeld, und ausserdem wurden sie auf Kosten des Tales mit Speis und Trank wohl gepflegt. Man kann sich leicht vorstellen, dass das ganze Prozessverfahren und insbesondere nun

⁹⁾ «in Ager» ist die frühere Form des Familiennamens Nager.

¹⁰⁾ Gemeint ist die Kapelle Sankt Peter in Andermatt.

¹¹⁾ Siehe Anm. 3.

das ganze Geschehen um diese entscheidende Gerichtsverhandlung für allgemeine Erregung im Volke sorgte. Die Sitzung selbst gab gelegentlich zusätzlichen Grund hierfür. Wenigstens berichten spätere Protokolle, dass sich die Urner «Ehrengesandten» etwa in das Verfahren einzumischen versuchten und auch beanstandeten, dass der Talamann das Ammannsschwert als Zeichen seines Amtes und seiner richterlichen Gewalt hiebei vor sich hatte. Aber mit scharfen Worten wurden sie belehrt, dass dies von jeher Brauch und Ordnung war, und dass sie im weitem lediglich beratende Stimme hätten. Die Verhandlung war im weitem geheim.

Man mag erstaunt sein, dass die Protokolle nichts von einem Verteidiger sagen, kannte doch das Gerichtsverfahren in Ursern auch in Malefizsachen schon früh den «Fürsprech». Aber was konnte dieser in einem Hexenprozess nützen? Das Geständnis lag vor, und die Strafe war dann unausweichlich der Tod. Ursern verstand sich damals eben noch als Teil des «heiligen römischen Reiches deutscher Nation», so galt deshalb «kaiserliches Recht». Dies stellte das Gericht übrigens, wie auch aus den nachfolgenden Protokollen ersichtlich ist, mit offensichtlichem Stolz, mehrfach ausdrücklich fest. Ursern liess ja auch sein von König Wenzel 1382 verliehenes «Freiheitsdiplom» und damit auch seine Gerichtshoheit durch dessen Nachfolger immer wieder bestätigen, zuletzt durch Maximilian II. am 4. Mai 1566. Es muss daher angenommen werden, dass in Ursern später auch die «Carolina», das Strafgesetzbuch Carls V. von 1532, insbesondere bei Hexenprozessen Anwendung fand. Bei Hexerei und Zauberei war die Strafe Tod durch Feuer. Über das allseits erwartete Urteil konnte hier somit kein Zweifel bestehen. Es sei hier im Wortlaut, jedoch des leichtern Verständnisses wegen in der heutigen Sprachform wiedergegeben.

Auf Donnerstag den 12. Mai, da man zählt von Christi Geburt 1459, zu Ursern auf dem Rathaus, ist durch Ammann Claus Waltsch und einem ganzen ehrsamem Rat, in Beisein der Herren Ehrengesandten von unsern gnädigen Herren Vätern und Obern und getreuen, lieben Mittaltalleuten von Uri, mit Urteil und Recht erkannt über den armen Menschen Kathrina Simon zu Steinbergen, die sein solle wegen ihren grossen Sünden und wohlverdienten Schuld betreffend der leidigen Hexerei und Unholderei laut Erkenntnis vom Leben zum Tode gerichtet und dem Scharfmeister an die Hand gestellt werden. Und dieser soll sie zur Richtstatt führen und mit dem Schwert aus ihrem Leib 2 Stücke machen, nämlich der Kopf der eine und der Körper soll der andere sein,

und dies so weit und vollkommen, dass ein Karrenrad dazwischen durchpassieren möge. Danach soll er ihren Leib samt dem Kopf auf das Feuer legen und alles zu Pulver und Asche verbrennen, schliesslich alle Asche sauber sammeln und in die Reuss streuen, damit kein weiterer Schaden daraus entstände und ergäbe.

Die Instruktionen an den Scharfrichter lauteten somit sehr genau und klar. Es darf dabei immerhin mit Genugtuung festgestellt werden, dass das Talgericht von Ursern hier, wie auch später stets statt der sonst auch üblichen «Verbrennung bei lebendigem Leib» eine humanere Todesform wählte.

Nach altem Herkommen wurde wohl auch hier das Urteil im Beisein des «armen Menschen» Kathrina Simmen durch den Talschreiber der vor dem Rathaus harrenden Menge vorgelesen, und dann die «Hexe» durch den Weibel dem Scharfmeister «an die Hand gestellt».

Ursern konnte sich selbstverständlich keinen eigenen Scharfrichter leisten. Regelmässig wurde daher derjenige von Uri gegen übliche Entlohnung beigezogen.¹²⁾

Da nicht nur die Richter, sondern auch die «Ehrengesandten» beim Vollzug des Urteils anwesend zu sein hatten, erfolgten Beratung, Urteil und Strafvollzug innert kürzester Frist, Schlag auf Schlag.

Nun bewegte sich bald ein langer Zug vom Rathaus in Andermatt zur Richtstätte bei Hospental: voran der Scharfrichter mit der dem Tode geweihten Kathrina Simmen. Diese wie üblich mit geschorenem Haupthaar und bekleidet mit langem Hemd, dann der Talammann Claus Waltsch mit Weibel, den Richtern und den Urner «Ehrengesandten» sowie wohl auch weiterm Volk und neugierigen Gaffern. Der letzte, traurige Akt dieses düstern Dramas des ersten Hexenprozesses in Ursern bedarf keiner weitem Schilderung. Das Urteil sagte es klar.

In ihrer Einvernahme hatte Kathrina Simmen zwei Personen schwer belastet. Die eine ist Frau Gret Schullin aus Zumdorf, die aber im weitem Verhör nicht mehr genannt wird. Wer diese Frau war, und was sie Verwerfliches tat, wird weiter nicht gesagt. — Die andere war die eigene Tochter Gret, die nach den Aussagen ihrer Mutter bei einer Zusammenkunft mit dem Teufel mit dabei war und dort Gott und den Heiligen abgeschworen hatte. Tochter Gret hatte zudem ihrer Mutter bei deren an-

¹²⁾ Siehe Odermatt-Lussy, Maria: Die Henker im alten Nidwalden. Gfr., 117, 1964, 204—218. Danach ist für Uri als Scharfrichter ein Mitglied der Familie Grossholz nachgewiesen. — Nach der Hausordnung von Ursern von 1736 zahlte dieses dem Scharfrichter von Uri «gemäss altem Brauch» stets einen Jahrlohn von 5 Gulden.

geblichen Übeltaten vielfach geholfen. Es wäre daher kaum verständlich, wenn nicht auch Tochter Gret nach dieser schwerwiegenden Belastung durch die eigene Mutter nachher ebenfalls vor den «geheimen Rat» berufen und einvernommen worden wäre. Doch es gibt keine Akten, die hierüber etwas sagen könnten. Es gibt indessen eine mündliche Überlieferung, die von einer Hexe mit Namen Gret erzählt, und die in ihrem Kern als Tatsachenbericht gelten könnte. Es ist die «Sage von der Schneidergret». Danach war die Gret verheiratet, und ihr eigener Ehemann traute ihr je länger, je weniger. Es erwies sich schliesslich klar, dass sie eine Hexe war, und der Ehemann war es, der sie dann einklagte. Sie endete auf dem Scheiterhaufen beim Galgen von Hospental. Vielleicht war dies tatsächlich auch das Schicksal der Tochter Gret.¹³⁾

Die standhafte Barbara Regli

Seit dem Prozess der Katharina Simmen, der Hexe von Steinbergen, waren nun gegen 200 Jahre dahingegangen, ohne dass man von neuen Hexenverfolgungen in Ursern gehört hätte. Aber es war damals eine unruhige Zeit in der weiten Welt. Die Mailänder Feldzüge und besonders die Reformation mit ihrer Glaubensspaltung und den Religionskriegen erregten die Geister in der alten Eidgenossenschaft. Auch ringsherum war Unruhe und Krieg, sogar ein dreissigjähriger Krieg, und als Begleiter die Pest. So fanden auch die Hexenverfolgungen überall wieder einen unerwarteten Anstieg, ja das 16. Jahrhundert bildet deren Höhepunkt. Über den Gotthard zogen Kaufleute und Krieger, die von all diesem düstern Geschehen in der weiten Welt vielerlei zu berichten wussten.

So ist es verständlich, dass in der Folge auch in Ursern der Hexenwahn wieder neu aufflammte und seine Opfer forderte. Deren erstes war Barbara Regli. Sie entstammte einem alten, bodenständigen Geschlecht, das gemäss den Abt-Zinsrodeln in allen drei Talgemeinden beheimatet war.¹⁴⁾

Die Prozessakte gibt über die Person der Barbara Regli keine nähere Auskunft und ist überhaupt auffallend kurz gehalten.¹⁵⁾ Am 26. Okto-

¹³⁾ Müller, Josef: Sagen aus Uri, Bd. 1, 1926, Nr. 122 und 123; auch Abegg, Emil: Die Mundart von Ursern, 1911, S. 40.

¹⁴⁾ Siehe Anm. 5

¹⁵⁾ Dieses Protokoll mitsamt dem Urteil im Hexenprozess gegen die «Jung-Küngenen» konnte ehemals Ständerat Isidor Meyer durch glücklichen Zufall bei einem Antiquar in Bern käuflich erwerben. Er schenkte diese Dokumente dem Urner Staatsarchiv, wo sie indessen nicht mehr auffindbar sind. Es gelang mir ehemals, von beiden eine Fotokopie zu erhalten.

ber 1649 wurde sie, wohl gestützt auf Verdächtigungen, in Gefangenschaft gesetzt und zur Rede gestellt. Sie wusste nicht warum.

Der «geheime» Ratsausschuss bestand aus dem amtierenden Talamann Sebastian Hug, dem Ammann Johannes Müller, dem Talweibel Johannes Regli sowie dem Talschreiber. Der Name dieses letztern ist aus dem Dokument nicht ersichtlich, da es nicht unterschrieben ist, doch dürfte es sich um Christoph Christen gehandelt haben, da dieser später als Talschreiber nachgewiesen ist.

Am 3. November wurde Barbara Regli durch den genannten Ausschuss einvernommen, aber offensichtlich ohne Erfolg. Zwar gab sie zu, im Verdacht zu stehen, eine Hexe zu sein. Dies bestritt sie aber energisch und erklärte, «sy sig nit». Aber sie blieb weiter in Haft, denn man hoffte wohl, die «Beugehaft» werde ihre Wirkung tun. Am 12. November wurde sie daher erneut dem bestellten Ausschuss vorgeführt. Man wollte sie zu belastenden Aussagen veranlassen, doch sie blieb standhaft und erklärte, was sie aussage, müsse sie vor sich selbst verantworten. Aber man liess nicht locker, sodass sie, wie es scheint in plötzlichem Unmut, erklärte, «sie habe die ganze Welt umgebracht». Diese offensichtlich unsinnige Behauptung wurde ihrerseits aber sogleich wieder zurückgenommen. Deren Unglaubwürdigkeit war ja zudem wohl auch den «Examinatoren» einleuchtend.

Hier bricht das Protokoll plötzlich und endgültig ab. Das darf jedenfalls bedeuten, dass man die standhafte Barbara Regli, gern oder ungerne, laufen liess.

Meister Hans Hoffalefells Ehefrau, Zumdorf

Dieser neue Hexenprozess zeigt, wie die spätern, zwei Besonderheiten. Der Prozessverlauf erscheint geordnet. Es besteht ein Beweisverfahren durch Zeugeneinvernahmen, wobei die Aussagen der beeidigten Zeugen genau protokolliert werden.

Sodann begegnen wir erstmals der Anwendung der Folter. Zwar ist es in Ursern die humanste Art derselben, nämlich das «Aufziehen», die Streckfolter. Aber die Tatsache ihrer Anwendung mag vielfach doch befremden. Indessen muss festgestellt werden, dass die Anwendung der Folter in Malefizfällen überall gesetzlich erlaubtes «Beweismittel» war und in der Eidgenossenschaft erst mit der Helvetik abgeschafft wurde. Zudem bestand vielfach die Auffassung, dass eine Verurteilung allgemein nur auf Grund eines Geständnisses erfolgen dürfe, und ein solches



Folterszene aus dem 16. Jahrhundert. Eine Frau wird vom Folterknecht aufgezogen oder «gestreckt», während der Examinator auf Geständnisse wartet. Auf der Bank sitzend die wehklagende Tochter der gepeinigten Frau. Am Boden liegen Gewichtssteine und ein Rutenbündel. Aus einer Zürcher Handschrift (ZB Zürich).

war insbesondere in Hexenprozessen meist nur durch Folter zu erreichen. Zudem bestimmte die «Carolina» ausdrücklich — und dies galt auch in Ursern —, «es soll die Sach des Gefragten nicht angenommen und aufgeschrieben werden, so er in der Marter tut, sondern er soll sein Sach tun, so er von der Marter gelassen.»

Die Folter durch «aufziehen» kannte in Ursern, wie üblich, verschiedene Grade. Der erste war die Einvernahme «bei aufgeschlagener Marter». War dies erfolglos, kam das «leer aufziehen». Die Hände wurden

auf dem Rücken zusammengebunden und der «arme Mensch» an diesen mit einem Seil aufgezogen. Die Gelenke wurden dabei schmerzhaft verrenkt, wohl auch ausgerenkt. Führte auch dieses nicht zum Ziel, so erfolgte eine Verschärfung in der Weise, dass an den Füßen zudem bei dieser Prozedur Steine verschiedenen Gewichtes, 5 bis 50 Pfund, angehängt wurden. Dies konnte mehrfach wiederholt werden.¹⁶⁾

So unmenschlich dies heute scheinen mag, so galt es doch nicht als «entehrend», weder für den Angeschuldigten, noch für denjenigen, der diese Folter vornehmen musste. Dies stellte der Rat einmal ausdrücklich fest, denn es war in Ursern der Talweibel, welcher die «schreckhaften Examen», diese nicht sehr erfreuliche Aufgabe hatte, und es ist verständlich, dass dieser sich auch etwa dagegen sträubte. So war es, als er einmal an zwei Frauen die Tortur vornehmen sollte. Der Rat versicherte ihm aber, dass dies nichts Entehrendes an sich habe und von jeher Brauch und Ordnung sei. Gern oder ungern musste sich daher der Weibel fügen.¹⁷⁾ Die Folter kam zudem nur in Anwesenheit und auf Anordnung des Gerichtsausschusses zur Anwendung — begleitet von den Schmerzensschreien der gemarterten Opfer.

Am 11. Brachmonat des Jahres 1665 tagte zu Hospental der engere Ratsausschuss, bestehend aus dem Talamann und Richter Johannes Müller, dem Ammann Jost Renner, dem Ammann Johann Russi sowie dem Weibel Jakob Hug und dem Talschreiber Christoph Christen. Das Geschlecht der Müller ist schon aus einer Urkunde von 1328 als im Tale ansässig bezeugt. Talamann Müller hatte schon im Prozess der Barbara Regli von 1649 mitgewirkt und bekleidete erstmals 1644 das Amt des Talamanns.

Es galt hier nun, «Kundschaft» aufzunehmen gegen Hans Hoffalefells Ehefrau aus Zumdorf, die der Hexerei bezichtigt war. Genauer gesagt handelte es sich um Frau Anna Maria Regli, denn mit diesem bodenständigen Familiennamen erscheint sie stets in den Protokollen. Aber auch ihr Ehemann wird immer Hans Regli genannt. Als «Meister Hoffalefells» tritt er uns lediglich im Titel des Protokolls entgegen. — Ein Rätsel also, das zu einer Sonderstudie Anlass geben könnte, hier aber vorläufig nicht gedeutet werden kann. Die berufenen Zeugen brachten nun ihre vermeintlich belastenden Aussagen vor. Sie schilder-

¹⁶⁾ Kundert, Werner: Die Hexenprozesse im Puschlav 1631—1753. In: Zeitschrift für Schweiz. Recht, 104, 1985, 316 ff.

¹⁷⁾ Siehe Anm. 3.

ten an sich belanglose Begebenheiten, hinter denen sie indessen das Wirken dunkler Mächte sahen. Adam Regli aus Zumdorf — jedenfalls ein Nachbar der Frau Regli — erzählt, oftmals sei ihm seine Milch in der Mutte dick geworden. Er habe dies dem Pfarrherrn angezeigt, der ihm «ebis gesegneten Zügs» gegeben habe, um es unter die Mutte zu legen. Das habe geholfen. Der Pfarrer hätte ihm auch gesagt, er solle seine Kinder täglich segnen und fleissig beten, denn er habe böse Nachbarn.

Anna Maria Renner aus Realp war einmal bei Meister Hans Reglis Frau im Haus in Zumdorf, um Käse zu braten. Zu Hause wurde sie dann unversehens krank, dass man den Pfarrer holen liess. Dieser habe ihr drei Körnlein «ingeben», und alsobald habe es gebessert. Vor kurzem sei dann Hans Reglis Frau in der Kapelle zu Realp zu ihr gekommen und habe sie gebeten, ein gutes Wort für sie einzulegen, wenn man sie ihretwegen kommen lasse, um «Kundschaft» aufzunehmen.

Anna Maria Piaz, Talamann Müllers Tochter, die in Obersaxen wohnt,¹⁸⁾ bezeugte, dass sie vor etlichen Jahren in der «Ey» war. Da nötigte sie Hans Reglis Frau, von ihrer «gar guoten Milch» zu trinken. Davon sei sie krank geworden, dass sie glaubte, sterben zu müssen. Sie habe darauf erbrochen, und ihr sei wieder besser geworden.

Magdalena Simmen, Valentins Ehefrau, sagte unter Eid, vor Jahren hätte sie eine Kuh zur Winterung gegeben. Da habe Hans Reglis Frau, als diese mit ihr Geisskäse gegen Käse ihrer Kuh abtauschen wollte, gefragt, wann die Kuh zurückkomme. Sie hätte ihr geantwortet: morgen abend. Und siehe da, als das Mädchen mit der Kuh von Andermatt herkommt, ist auch Hans Reglis Frau dabei, sei sogar bis in den Stall gekommen, wobei sie die Kuh immer lobte, dies sei eine «frine Kuo», und sie überall streichelte. Darauf, am St. Johannstag, sei die Kuh unversehens umgestanden. Seither habe sie den Zweifel, die Frau habe ihr die Kuh «verderbt», und dieser Meinung sei sie noch heutigen Tags.

Am 12. Dezember 1665 trat der Ausschuss in Andermatt erneut zusammen. Ihm gehörten an: Talamann Johannes Müller, Pannerherr Johann Christen und Statthalter Adam Regli. Vor ihnen erschien Meister Melchior Kriger¹⁹⁾ mit Ehefrau Barbara Regli, und sie bezeugten unter Eid, dass Hans Reglis Frau bei ihnen vorbei kam, als «Barbara sei-ge in der Kindbötti im Bött gelegen», habe zu trinken verlangt und selbst

¹⁸⁾ Die Beziehungen Urserns zur Walsergemeinde Obersaxen waren damals zweifellos noch sehr rege.

¹⁹⁾ Nach den Abtzinsrödeln war dieses Geschlecht im Tale heimisch, galt aber nach der Pfarreichronik von Andermatt von 1832 als «erloschen».

den Kinderbecher genommen, aber ein Tröpflein drin belassen. Barbara habe darauf auch aus diesem Becher getrunken, aber da habe sie am ganzen Leib Schmerz empfunden, die Brüste seien aufgeschwollen, und sie sei gänzlich «von der Milch kommen». Man habe hierauf Anna Maria Regli geheissen, wieder ins Haus zu kommen, damit diese ihr die Milch wieder gebe. Die aber habe gemeint, sie habe ihr nichts genommen und werde ihr daher auch nichts geben, und wohl etwas schnippisch und unbedacht habe sie gemeint, wenn sie ihr schon die Milch wieder gäbe, würde sie sie wohl dennoch anzeigen.

Elisabeth Christen bezeugte bei ihrem Eid, vor zwei Jahren hätte sie ihr Vieh beim Wyler gehütet. Da sei Anna Maria Regli ein paarmal in den Stall gekommen, und als eine Kuh gekalbert habe und «ein hipsches Uter gemacht», habe diese die Kuh immer gestreichelt und gesagt: «Gott behüt Euch sie». Da sei aber die Kuh trotz bester Pflege gänzlich von der Milch gekommen. Der Pfarrer habe ihr etwas «Gesegnetes» gegeben, aber vergeblich. Die Kuh habe «bachnass» geschwitzt, und schliesslich habe man sie schlachten müssen.

Ereignisse des täglichen Lebens also, wie sie wohl immer wieder geschehen mochten, wurden somit ohne Bedenken mit der zufälligen Anwesenheit der Anna Maria Regli in Verbindung gebracht. Es kamen aber auch ausgesprochene Entlastungszeugen vor den Ausschuss. So am 8. Januar 1666, als dieser, nämlich Talamann Johannes Müller, Statthalter Adam Renner sowie Weibel Jakob Hug und Talschreiber Christoph Christen auf Anordnung des «ehrsamen Rates von Ursern» in Realp tagte. Als Zeugen erschienen dort: Kaspar Lüthy, Christian Nager, Kaspar Renner, Peter Christen, Kaspar Simmen, Kaspar Nager, Hans-Jakob und Johannes Renner, Margarethe Rote (?) sowie Anna und Barbara Bennet, wohl das halbe Dorf Realp. Nach eingehender Ermahnung zur Wahrheit und unter Eid bezeugten diese «luter und klar», dass sie von jedermann nur Liebes und Gutes wüssten, «wye ehrlichen, rötlichen Biderlüten zimpt und woll anstat». Einhellig standen sie somit für die Angeschuldigte ein. Dies alles hätte den Rat eigentlich bewegen sollen, gegen Frau Regli die Klage fallen zu lassen. Doch das Gegenteil geschah, denn am 22. März wurde sie in Gefangenschaft gesetzt und zwei Tage darauf verfügte der Rat, die Herren Talamann Johannes Müller, Ammann Christen und Ammann Hug nebst Schreiber und Weibel hätten «vollkommene Gewalt», Meister Hans Reglis Ehefrau Anna Maria wegen der «leidigen Unholdery... guetlichen und marterlichen ze examinieren». Damit hatte dieser Ausschuss nun allseits freie Hand.

Sogleich wurde die Gefangene vorgeführt und examiniert, vorerst gültlich und ohne Marter. Aber alles Insistieren war vergeblich. Wohl gab sie zu, dass man sie als «Unholde» in meiner Herren Gefangenschaft eingezogen habe, aber zu Unrecht. So blieb nichts übrig, als das Verhör vorerst abubrechen.

Schon am nächsten Tag, am 26., wurde die Einvernahme wieder aufgenommen und zwar mit Anwendung der Folter. Ganze achtmal wurde sie, mit einem Stein beschwert, aufgezo-gen, mit dem 5-, dem 10-, dem 20- und auch dem 30-Pfundstein. — Doch sie blieb standhaft und gestand trotz den grauenhaften Schmerzen und quälenden Fragen nichts. Sie beteuerte stets nur, es geschehe ihr Unrecht.

Doch die Marterei ging auch am folgenden Tage weiter, härter als zuvor. Zwar wurde sie vorerst nur leer aufgezo-gen, dann aber mit dem 30- und 40-Pfundstein und schliesslich gar viermal mit dem 50-Pfundstein. Aber auch jetzt bekannte sie nicht. Es geschehe ihr Unrecht, beteuerte sie immer wieder, und sie sei ein «frommer Christenmensch und hoffe als ein solcher mit der Hilfe Gottes zu sterben.»

Wohl am Tag darauf — das Datum fehlt — wurde Anna Maria Regli aus der Haft entlassen. Man schickte sie in die Kirche zur Messe, um sie vielleicht auf die Probe zu stellen. Jedenfalls war aber ihre Hoffnung, nun hätten ihre Leiden ein Ende, verfrüht. Erneut wurde sie in Gefangenschaft gesetzt. Zwar gab man ihr ein neues Kleid, denn offenbar war das alte bei den andauernden Folterungen beschmutzt und zerrissen worden, doch abermals wurde sie grausam «an die Marter geschlagen» und einmal mit dem 30-Pfundstein sowie viermal mit dem 40-Pfundstein aufgezo-gen. Aber auch jetzt noch blieb sie standhaft. Sie sei unschuldig, und es geschehe ihr Unrecht, wiederholte sie immer wieder, sie baue auf Gott und die Heiligen. Gott werde sie nie verlassen mit seiner Gnade und dafür sorgen, dass die Wahrheit an den Tag komme.

Hiermit endigt das Protokoll. Dieser standhaften Beteuerung der Unschuld und Anrufung der Gerechtigkeit Gottes und seiner Hilfe mussten sich wohl auch die offensichtlich überaus harten Richter schliesslich beugen. Ohne Schuldgeständnis konnte es keine Verurteilung geben. So war sie nun frei. Wir aber müssen dieser fürwahr heldenhaften Anna Maria Regli alle Achtung bekunden.

Die Jung-Küngen

Schon als das Prozessverfahren gegen Meister Hans Hoffalefells Ehefrau, die standhafte Anna Maria Regli, noch lief, ging das Gerücht, die Jung-Küngen sei eine Hexe. Am 13. Dezember 1665 bezeugten dies Zeugen, welche verdächtige Beobachtungen gemacht hatten. So erschien Johann Piaz²⁰⁾ vor dem damaligen Ausschuss, bestehend aus Talammann Johannes Müller, Pannerherr Johann Christen und Statthalter Adam Renner, und wusste zu erzählen, vergangenen Sommer sei der Wolf²¹⁾ achtmal in sein Vieh geraten, und er habe bezweifeln müssen, dass es ein richtiger, echter Wolf sei, denn als man diesen vor der Hütentür überraschte, sei er nur langsam davongelaufen. Schaden hätte er übrigens keinen gestiftet.

Ähnliches wusste auch Melchior Müller. Im Herbst habe ihm der Wolf auf der Oberalp eine Geiss erbissen, nachdem er gesehen habe, dass die Küngen gegen die Oberalp hinaufging. Sein Sohn hätte bestätigt, dass die Geiss übel zugerichtet und «das Schmalz uss genommen» war.

So war es nicht verwunderlich, dass bald nach Abschluss des Verfahrens gegen Anna Maria Regli der Prozess gegen die andere als Hexe Verdächtige aufgenommen wurde.

Die Jung-Küngen hiess mit ihrem bürgerlichen Namen Catrina Simmen und wohnte, wie es scheint, in Andermatt. Offenbar hatte bereits ihre Mutter den gleichen Zunamen. Bei- oder Zunamen waren und sind heute noch in Ursern nichts Aussergewöhnliches und helfen zur leichteren Identifizierung der Talbewohner. Sie sind auch gelegentlich leicht spöttisch, wie dies auch hier der Fall zu sein scheint. Trotzdem des alten Sigristen Hausfrau der Jung-Küngen bezeugte, «sy hab doch Hab und Guot», scheint sie doch nicht sehr hablich gewesen zu sein, ging sie doch bei des Andreas Wolleb seligen Witfrau einige Schillinge heischen, wobei sie mit dieser deswegen sogar zankte. Also offenbar alles andere, als was man sich von einer wirklichen «Küngen» denken könnte. Nicht nur im Urserntale, sondern auch im Urner Unterland schien man sie allgemein zu kennen. Sie bettelte da und dort, und auch da sagte man ihr geheime, böse Kräfte nach. Gelegentlich besuchte sie wohl auch den Markt in Altdorf, vielleicht um Botengänge zu machen. Nach den Aus-

²⁰⁾ Jedenfalls ein Beisassengeschlecht, das aber nach der Pfarreichronik von Andermatt von 1832 als «erloschen» galt.

²¹⁾ Wolf und Fuchs werden in den Protokollen häufig genannt, waren demnach im Urserntal noch häufig anzutreffen.

sagen einer Zeugin zu schliessen, war sie bereits Witwe, aber man munkelte, sie hätte ihren Mann «verderbt». Dieser Verdacht war aber offenbar nicht allgemein, trug sie sich doch erfolgreich mit einem neuen Heiratsprojekt. — Dies zum «Bild» dieser Hexe, wie es sich aus den Akten ergibt.

Auf Ende Jahr, am 31. Dezember 1666, erfolgten «uss Verordnung eines ehrsam Raths zuo Ursern» durch Ammann Sebastian Hug,²²⁾ Pannerherr Johann Christen, mit Weibel Jakob Hug und Talschreiber Adam Cathry die Zeugeneinvernehmen. Die Zeugen wussten gar merkwürdige Dinge zu erzählen.

Maria Regli, Witwe des Andreas Wolleb, erschien mit ihrer Schwiegertochter Anna Maria Krieger und schilderte folgende Begebenheit: Ungefähr 14 Tage sei es her, da sei die Jung-Küngen ins Haus gekommen und habe ein paar Schillinge «geheischen». Da habe die Schwiegertochter heimlich gedacht: Du Blag magst wohl Geld heischen, musst es ja der Obrigkeit wieder abgeben, wenn sie Dich gefangen nehmen. Als die Küngen fort war, nachdem sie sich wegen den Schillingen gezankt hatte, stach ihr plötzlich ein heftiger Schmerz in den Arm, trotzdem die Küngen sie nicht berührt hatte, dass sie glaubte, von Sinnen zu kommen. Vierzehn Tage sei sie krank gelegen, und man schickte nach dem Pfarrer, damit er über sie bete. Dies habe dann gebessert. Der «Herr» aber habe gemeint, da seien böse Geister im Spiel.

Auch die Barbara Hogerin wusste mancherlei. Die Jung-Küngen sei kürzlich zu ihr ins Haus gekommen. Da habe sie zu ihr gesagt, mit dem Melcher Danioth bekomme sie wieder einen guten Ehemann, den soll sie aber nicht so schnell «verderben». Den ersten Mann habe sie ja doch so schnell «verderbt». Die Küngen habe auf das kein einziges Wort erwidert. — Ein andermal sei die Küngen wieder gekommen. Da habe sie den Caspar Stöffen selig husten gehört, worauf sie gesagt habe: Huste Du nur, Du wirst nicht mehr lange husten. Auch zu Elisabeth Russi, des Caspar Stöffen seligen Witwe, habe sie ehemals gesagt: Nimm ihn nur, Du wirst nicht lang einen Mann haben.

Nun kam Elisabeth Hogerin, des Adam Danioth seligen Tochter, als Zeugin. Sie sei kürzlich von Altdorf her gekommen und habe dabei im Ried bei Carl Gamma übernachtet. Der habe gefragt: Was macht die Küngen. Wollen sie diese nicht bald gefangennehmen? — Vor kurzem sei sie in Silenen in Weibel Dittlis Haus gewesen, habe dabei dessen Frau

²²⁾ Sebastian Hug war erstmals 1649 Talammann. Vgl.: Die Talamänner von Ursern 1203—1968. In: Hist. Nbl. Uri 1969/70, 115—144.

an der Wange berührt und bemerkt: Schaut Frau, wie Ihr «brämt» seid. Alsobald habe die Frau furchtbare Zahnschmerzen gehabt, dass sie glaubte, sie müsse taub werden. Man musste den Schärer kommen lassen.

Dann kam des alten Sigristen Frau, Anna Maria Paracob, an die Reihe. Sie hätte der Küngegen oftmals gesagt, sie und die Madlena Paracob seien die ersten, die man fangen werde. Die aber habe geantwortet, über sie wisse niemand etwas Böses. Sie habe ihr dann geraten, sich zu wehren gegen diese bösen Gerüchte, denn sie habe doch Hab und Gut. Aber da habe sie nichts geantwortet.

Catrin Catrih, des Hans Stöffen seligen Wittib, sagte und bezeugte, ihr verstorbener Mann habe stets schon vor seiner Krankheit immer gewusst, wenn die Küngegen wieder im Hause war, und habe oft gesagt, die Küngegen sei wieder im Haus, man solle nachsehen und sie hinausweisen. Und wenn man dann nachgeschaut habe, sei sie tatsächlich irgendwo zum Vorschein gekommen. Der Verstorbene habe gegen diese stets Argwohn gehabt und hätte sie daher nirgends gelitten. — Die Zeugin wusste auch eine höchst merkwürdige Begebenheit zu erzählen: Der Caspar Stöffen selig habe der Küngegen oft gesagt, sie habe ihm den Husten gegeben. Die aber habe darauf nie geantwortet. Nach dem Tode von Caspar habe Hans Peter Stöffen der Küngegen in der Stube vor allen Leuten vorgehalten, sie hätte ihn «verderbt», und diese habe dem nicht widersprochen. Ja, als niemand in der Stube war ausser ihr, sei sie zwar niedergekniet, habe gebetet und den Toten mit Weihwasser besprengt, dann aber sei sie sogleich aufgestanden und habe den Toten im Gesicht gepackt und heftig geschüttelt. Sie selbst habe die Küngegen deswegen zur Rede gestellt und erhielt zur Antwort: Dies sei nötig gewesen. Die beiden hätten sich nämlich nie leiden mögen.

Schon kurz darauf, am 6. Januar 1667, fand eine weitere Zeugeneinvernahme durch den Gerichtsausschuss statt. Als Zeuge erschien Melcher Regli aus Hospental. Er war ein Säumer, der mit seinen Rossen regelmässig zwischen Altdorf und Hospental Warentransporte ausführte, wobei ihn sein Bub und auch etwa seine Tochter begleiteten. Er schilderte unter Eid sehr eingehend — wie ihm schien — bedeutsame Begegnungen mit der Küngegen.

Es sei nun etwa zwei Jahre her. Da sei er gegen ein Uhr nachts mit seinen Rossen von Altdorf hergekommen. Ob Ammann Caspar Müllers Haus sei ein Ross mit dem hintern Bein in ein Loch geraten und habe das Bein gebrochen. Seinen Bub schickte er zu den andern Rossen und bat

zugleich den jungen Adam Russi, der von der Schöllenen her mit ihm gekommen war, ihm zu helfen. Als er nun das verunfallte Ross von seiner Traglast befreit hatte und hierauf zu seinem Bub kam, musste er sehen, dass zwei oder drei Rosse vom Weg abgekommen waren. Er stellte seinen Bub darob zur Rede, doch der entschuldigte sich, es sei unversehens so dunkel geworden, dass er nicht mehr wusste, wo er war, und dann sei es wieder hell geworden. Kurz bevor er zu seinem Knaben gekommen war, habe er gehört, wie die Küngegenen zu seinem Bub rief: «Chum hiä Buobli!» Der Adam Russi könne dies ebenfalls bezeugen.

Ein weiteres Erlebnis hatte der Zeuge im Frühjahr zuvor. Wie er bei anbrechender Nacht mit seinen Rossen von Altdorf herkommend beim Rathaus in Andermatt war, fiel ihm ein Saumross um. Während es sonst keine grosse Mühe bereitete, ein gestürztes Ross wieder auf die Beine zu stellen, gelang dies hier nicht. Er musste den Michel im Spittel zu Hilfe rufen. Erst als das Tier abgebastet war, gelang dies mit viel Mühe. Da rief Michel auf einmal: Gang fort, Du hast hier nichts zu suchen! — Wirklich war die Küngegenen da, sodass auch der Zeuge ihr zurief: Du Hex gang da fort, Du hast mir schon einmal einen Possen gespielt. Wolltest Du mir dies nochmals tun! Die Küngegenen darauf nur: «By Lydä Gotts.» Wie das Ross wieder aufgestellt und beladen war, traf er beim Dorfausgang seinen Bub und fragte ihn, warum er nicht den andern Rossen nachgegangen sei. Der aber gab wie ehemals als Entschuldigung, es sei so «timmer» geworden, dass er glaubte, die Rosse verloren zu haben. Doch wie er ausgangs des Dorfes war, sei es wieder hell geworden.

Die dritte Begegnung mit der Küngegenen hatte sich 1660, zwei Tage vor St. Catrinentag, ereignet, als er mit den Rossen nach Altdorf «gefahren» war. Beim Brüggwald in der Schöllenen sei ihm die Küngegenen nachgelaufen. Da sei er erschrocken, und als er in den Anschlag kam, begegne ihm der Wirt von Göschenen mit dem Weger und noch andern Leuten. Denen habe er aus seiner «Botille» zu trinken gegeben. Doch wie die Küngegenen auch dabei stand, denke er, sie sei doch eine arme Frau, und es geschehe ihr vielleicht Unrecht. Und er gab ihr auch zu trinken. Doch als er weiter unten im Wyler²⁷⁾ bei der Kapelle war, sage ihm seine Tochter: Schau, wie kommt die Frau gelaufen. Sie hat gewiss wieder Durst! Doch er meine: Je nun, ich kann nicht allen zu trinken geben, und versorge seine «Botille» wieder auf dem Ross. Doch da komme die Küngegenen herbei und halte wieder um einen «Vinthrunck» an, doch

²³⁾ «Wyler» bei Gurtzellen.

er sage ihr: Ich habe Dir schon einmal gegeben. Da antwortete sie: Deswegen behüt Euch nicht desto minder Gott Leib und Gut! und habe sich davon gemacht. Als er dann am andern Tag von Altdorf bereits in Silenen unter Amsteg sein Ross beschaute, bemerkte er zu seiner Tochter: Das Ross ist krank. Vorher war es gesund gewesen, aber bei des Schärrers Haus habe es zu «schweiben» begonnen und beim ersten Haus von Steg «schweibe» es je länger je mehr, wie ein vollner Mann. Doch wie er es zurück über das «Brügelin» führe, um es in den Stall zu tun, komme wieder die Küngegenen von oben her. Am andern Morgen war das Ross draufgegangen. Er liess hierauf durch den «Meister Nachrichten» das Ross aufschneiden. Es war innerlich verblutet, war aber sonst allseits in Ordnung.

Dies waren die offensichtlich folgenschweren Begegnungen des Melcher Regli mit der Küngegenen. Dass der Scharfrichter auch das Abdeckwesen zu besorgen hatte, wie wir gesehen haben, gehörte wohl allgemein auch in dessen Pflichtenheft.

Der zweite Zeuge war Johann Renner aus Andermatt, von Beruf vielleicht auch ein Säumer. Vor einiger Zeit war er mit Talamann Johannes Müller zusammen in Altdorf. Da habe Weibel Dittli aus Silenen ihnen erzählt, vor ein paar Tagen oder Wochen sei die Jung-Küngegenen in seinem Haus gewesen und habe um ein Almosen angehalten. Seine Frau habe ihr gesagt: Helf Dir Gott!, aber da habe sie wieder angehalten, bis seine Frau endlich «ein Tschuppen Nuss» aus der Kammer brachte und der Küngegenen davon geben wollte. Die aber fordere, sie solle ihr grad alle lassen. Wie sie die Nüsse gehabt habe, bemerke sie, dass seine Frau «ein Wind» beim Mund habe. Dies habe sie mit dem Finger berührt und gemeint, dies tue wohl stark wehe. Gleich habe seine Frau starke Zahnschmerzen verspürt, dass sie meine, sie müsse «ertauben». Da sei er zum Kapuziner gegangen, der etwas gegeben hätte, dass es bessere. Er riet, nicht zu meinen, es gehe nicht recht zu und her, dann werde es ihr schon bessern.

Mit der Protokollierung dieser Zeugenaussagen endet die «Kundschaft» den «4ten Hornung in Beysein wohl geachter von Oberkeit verordnete Herren». Alles schien wohl geeignet, den Argwohn zu bekräftigen, die Jung-Küngegenen sei mit dunklen Mächten im Bunde, sie sei tatsächlich eine Hexe. Wir konnten so aber auch nebenbei einen Blick in den Alltag der damaligen Zeit tun.

Ammann und Pannerherr Johannes Christen gab hier zusätzlich zu Protokoll, er habe im vergangenen Herbst auf dem Friedhof die Künge-

nen zu sich gerufen und sie auf die gegen sie umgehenden bösen Gerüchte aufmerksam gemacht. Er habe ihr geraten, sich zu verantworten und ihre Ehre zu verteidigen. Sie solle mit guten Freunden vor die Obrigkeit kommen, um sich zu rechtfertigen, sonst könne es nicht lange gehen, dass die Obrigkeit gezwungen sei, ihr den Prozess zu machen. Da hätte sie geantwortet, sie wisse wohl, was bei den Leuten herumgelogen werde. Sie wolle nächstens vor die Obrigkeit treten. Seines Wissens habe sie dies aber nie getan. Das Protokoll trägt die Unterschrift von Adam Catrin, Talschreiber.

Es ging nun aber doch noch einige Monate, bis der Rat sich zu weiteren, entscheidenden Schritten gegen die Jung-Küngen der «leidigen Unholderey wegen» entschloss. Am 6. Juni 1667 war es so weit, da wurde «in Ursern Catrina Simen, genannt Jung-Küngen, in Mr.H. Gefangenschaft gesetzt». Zwei Tage darauf wurde sie durch den bestellten Ausschuss, nämlich Talamann und Richter Hug, Ammann Johann Müller und Statthalter Adam Renner examiniert und gefragt, warum sie eingezogen worden sei, worauf sie antwortete: Böser Dinge wegen. Man halte sie für eine Hexe.

Nun wurde sie an die Marter geschlagen, doch ohne Stein. Da bat sie, man solle sie herablassen, sie wolle sich beschauen lassen, um festzustellen, ob sie gezeichnet sei. Nach bestehender Meinung wurde nämlich eine Hexe, wenn sie den Bund mit dem Teufel schloss, von diesem durch ein Mal gezeichnet. Dies war dann auch die Körperstelle, die gegen Schmerz unempfindlich war, und wo kein Blut ausfloss, so man mit einer spitzen Ahle hineinstach.

Das Resultat der «Beschauung» kennen wir nicht. Jedenfalls wurde die Befragung fortgesetzt. Sie solle die Wahrheit sagen, drängte man. Da bekannte sie nach langem Zögern, sie hätte in jungen Jahren dem alten Hans Russi selig drei Gulden an Geld gestohlen.

Mit diesem Geständnis hatte sie sich wohl bereits «verkauft», denn nun wollte man noch mehr wissen. Man schlug sie erneut an die Marter. Zweimal wurde sie mit dem 5-Pfundstein und zweimal mit dem 10-Pfundstein aufgezogen. Da gestand sie, ledigen Standes hätte sie «gehuoret», auch dem Meister Michael in Altdorf ein Paar neue Schuhe und desgleichen einem Krämer ein Paar «niwe glismet Strimpf» gestohlen. Dies alles bestätigte sie auch «ohne Marter». Sonst meinte sie, hätte sie aber nichts verschuldet.

Nun wurde sie ins Gefängnis zurückgeführt. Vielleicht hatte sie gehofft, mit ihrem bisherigen Geständnis weit zurückliegender Verfehlung

gen frei zu kommen, auch wenn es sich um wirkliche Geschehnisse handeln mochte. Doch nach drei weitem Tagen Gefangenschaft schlug man sie erneut an die Marter, und da war ihre Widerstandskraft völlig gebrochen. Als man sie nach erneuter Mahnung zur Wahrheit aufzog, da bat sie gleich, man solle sie doch wieder herunterlassen, denn sie wolle «gütiglich» alles gestehen.

Was sie nun erzählte, waren die Gruselgeschichten, wie sie damals in allen Landen im Banne des Hexenwahns herumgeboten und geglaubt wurden. In geistiger Verwirrung erhielten ihre wilden Fantasien den besondern Lokalkolorit und den Anschein wirklicher Erlebnisse, die sie — man bekommt diesen Eindruck — schliesslich selbst glaubte.

So liess man sie denn wieder herunter, und sie erzählte: Vor ungefähr neun Jahren im Herbst sei sie zum Holzen in der Schöllenen gewesen. Wie sie dann im Unterdorf beim Turm in die Dorfgasse gekommen sei, begegne ihr ein junger Kerl in schwarz-braunen Kleidern. Der habe sie angeredet und gefragt, ob sie mit ihm schlafen wolle. Da sei sie ihm zu Willen gewesen, hätte sich dabei auf die linke Hand stützen und hinten aufstehen müssen. Da habe er sie widernatürlicherweise beschlafen, sei aber ganz kalter Natur gewesen. Darauf habe er verlangt, sie solle Gott und seine Heiligen verleugnen, womit sie einverstanden gewesen sei und leider alles verleugnet habe. Er habe ihr dann gesagt, er heisse Jögli und er schenke ihr einen Pfennig. Sie meinte, es sei eine Silberkrone, doch da war es zuletzt nur Rossmist. Jögli habe ihr damals auch ihr «heiliges Kri-sem und Tauff ussgesugen» und sie auf der rechten Achsel mit dem «Tapen» gezeichnet.

Danach sei abends in der Gasse Jögli wieder zu ihr gekommen und habe abermals mit ihr Unzucht getrieben, habe ihr dabei zugleich ein Stecklein samt Büchse und Salbe ausgehändigt, mit deren Hilfe sie oft zum Hexentanz auf dem Gurschenmätteli und an andern Orten kam. Da seien jeweils Burschen versammelt gewesen und hätten mit Essen und Trinken wohl gelebt, ausser mit Brot und Salz, welches nicht zu erhalten war. Auch schönes Saitenspiel hätte ertönt, und man habe getanzt. Alle Burschen seien schön gekleidet gewesen und mit einem silbernen Gürtel gegürtet, aber «mit Huben die Angesicht verbutz», dass keine Person die andere kennen konnte. Zuletzt, als der Tanz beendet war, hätten sie alle dem Jögli den Arsch küssen und die Reverenz machen müssen. Zuletzt sei alles verschwunden, und man habe nichts mehr gesehen ausser Ross-Schenkel.



Hexensabbat. Vor dem thronenden Teufel erscheinen Männer, um ihrem Glauben abzuschwören. Rundherum treiben Teufelchen und Hexen ihr Unwesen. Handschrift des 16. Jahrhunderts (ZB Zürich).

Dem Ausschuss schien diese ganze Schauergeschichte als Tatsachenbericht vielleicht doch auch irgendwie zweifelhaft. Jedenfalls wird ausdrücklich festgestellt, das Protokoll sei der Hexe vorgelesen worden, und sie habe alles bestätigt «an der Marter und ohne Marter».

Am 13. Juni wurde Catrina erneut «an die Marter geschlagen», und zwar mit dem 15-Pfundstein, wobei sie die bisher protokollierten Aussagen nochmals bestätigte, dann aber weitere Missetaten gestand: Sie habe auf der «Deiern» eine Rufi losgelassen und dem Ammann Johann Müller eine Kuh verhext. Auch habe sie einstmals dem Ammann Hug eine Kuh verdorben. Man fragte sie nach den verwendeten Mitteln, und sie erklärte: Das Jögli hätte ihr ein Pulver gegeben, das aus grünen Blättlein gemacht worden sei. Das habe sie der Kuh auf den Rücken geworfen, sodass diese allgemach «verdorrt» sei. Zu Steinbergen und zu Realp hätte sie sodann Rufen losgelassen und mit den Füßen angestossen und nachgeritten. Zu Einsiedeln, zu Altdorf, bei den Kapuzinern und auch hier in Ursern habe sie dem Pfarrer, Herrn Carli Pepio aus Bellenz, ihre

Schuld, nämlich eine Unholdin zu sein, gebeichtet. Die Beichtväter hätten ihr gesegnete Sachen und Mittel zum anhängen gegeben, wodurch sie die Gnade hatte, dass der böse Feind bei einem halben Jahr keine Gewalt mehr über sie hatte, und sie auch nicht mehr zwingen konnte, den andern Böses anzutun und auf den Tanz zu gehen.

Dann gestand sie, anno 66 dem Statthalter Renner eine Kuh mit dem Pulver verdorben und ihm sonst noch viel geschadet zu haben, indem sie Rufen in seine Güter leitete. Kurze Zeit vor seiner Erkrankung habe sie dem Caspar Stöffen selig vom Teufelpulver in Wasser eingegeben und ein andermal in der Brühe, damit er rascher sterben musste. Nun wollte man wissen, ob dieser Mann ihr denn etwas zu Leide getan hätte, worauf sie meinte: Der Caspar habe sie immer gehasst und Böses über sie gedacht. Dies sei der Grund gewesen.

Vergangenen Winter und noch ein andermal sei sie mit dem Teufel ins Livinental geritten und sei dort zu Lumbry²⁴⁾ und beim Zollhaus²⁵⁾ auf den Hexentanz gegangen im Beisein vielen Volkes. Sie habe aber beim Tanz keinen einzigen Menschen kennen können, denn der Teufel habe den Brauch, allemal jedem sein Gesicht selbst zu «verbutz», damit sie einander nicht kennen könnten.

Damals im vergangenen Winter habe sie in Livinen mit grossen Schneelawinen grossen Schaden angerichtet und viele Häuser und Gärten zugrunde gerichtet.

Beim letzten Kreuzgang im Mai, als das ganze Tal mit Kreuz und Fahnen nach Realp gezogen sei, da sei sie auch mitgegangen und vor der Messe in des Statthalter Renners Haus gekommen, wobei sie ihre Büchse Pulver bei sich gehabt habe, um dem Herrn Statthalter ein wenig in die Kochpfanne zu werfen und ihn so zu töten. Sie hätte indessen keine Gewalt gehabt, da er ihr mit Almosen viel Gutes erwiesen habe und sein kleines Gottenkind bei ihr war, das noch wenig gesündigt habe.

Sie bekannte auch, sie habe immer versucht, den Schreiber Catrina im Gässli neben dem Rathaus zu verderben, habe dies aber nicht gekonnt. Da sei sie in das Haus, um ihm Pulver hineinzuworfen, habe aber auch hiezu keine Gewalt gehabt.

Des Weibel Dittlis Frau zu Silenen habe sie einmal mit dem Pulver an der Wange berührt, damit sie Zahnweh bekäme.

²⁴⁾ Ambri in der obern Leventina.

²⁵⁾ Der «Dazio Grande» war eine bekannte Urner Zollstätte am Ausgang der obern Leventina-Talstufe.

Allzeit habe sie gewünscht, beim Herrn Ammann Christen zu schlafen, um ihn dabei zu verderben, habe aber nie die nötige Gewalt gehabt, denn der Herr Ammann sei stets wohl gesegnet gewesen und täglich zur heiligen Messe gegangen.

Vor vielen Jahren habe sie in ihrem eigenen Haus an der alten Fasnacht dem Hans Jutz grünes Pulver in den Wein geschüttet. Bald danach sei er gestorben.

All diese Untaten habe sie «uff den hütigen Tag» an der Marter und ohne Marter im Beisein der verordneten Herren gestanden.

Zwei Tage später, am 15. Juni, wurde die Küngegen erneut vorgeführt und examiniert. Das letzte Protokoll wurde ihr vorgelesen und gefragt, ob sie weiterhin dazu stehe. Da bestätigte sie freiwillig: Alles sei wahr, was sie bekannt habe.

Doch man liess nicht locker und wollte noch mehr wissen. Erneut schlug man sie — zwar ohne Stein — an die Marter, und sie gestand, wohl zum Entsetzen der hohen examinierenden Herren: Leider habe sie viele Male das heiligste Sakrament, wenn sie kommunizierte, in ein «Fatzelet» getan und dann mit sich auf den Hexentanz genommen. Dort habe sie darauf getanzt, mit den Füßen getreten und zuletzt mit dem «blosen Geses» darauf gesessen. — Ein solches Sakrileg genügte nach damaligem weltlichem Recht zur Bestrafung mit dem Tode.

Nun schien auch die beweismässige Erhärtung ihres Bundes mit dem Teufel gerechtfertigt, und man suchte nun nach seinem «Zeichen» und fand dieses auf ihrer rechten Schulter. Mit einem spitzen «Allseli» machte man die Probe, stiess dieses «vollkommen vier Finger tief» in ihren Leib, wobei sie aber unnatürlicherweise keinen Schmerz empfand und auch kein Blut ausfloss. Anders dagegen, wenn sonst in ihren Körper gestochen wurde.

Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, ob auch diese doch grausame und blutige Probe durch den Weibel vorgenommen wurde. Hier war dies vielleicht möglich, weil die Küngegen selbst ehemals gesagt hatte, der Jögli habe ihr auf der rechten Achsel «mit dem Tapen» sein Zeichen aufgedrückt. Es bedurfte demnach nicht einer langen Nachsuche. Sonst berief man hiezu in Ursern jeweils auch den Scharfrichter.

Nach diesem positiven Befund der «Beschauung» wurde die Befragung nochmals fortgesetzt. Sie sei jeweils, sagte sie, am Dienstag und Donnerstag zum Tanz geritten, denn an diesen beiden Tagen habe sie mehr Gewalt gehabt. Wo kleine Kinder herum waren, habe sie keinen

Schaden anrichten können. Oft hätte sie sich in einen Wolf verwandelt und sei da- und dorthin gelaufen.

Dies alles hat sie an der Marter ohne Stein und auch ohne Marter im Beisein der verordneten Herren bekannt und bestätigt.

Nachdem man sie zwei Tage in Ruhe gelassen hatte, wurde sie am 17. Juni erneut, mit einem 30-Pfundstein beschwert, an die Marter geschlagen. Das Protokoll wurde ihr vorgelesen und sie bestätigte, dass alles volle Wahrheit sei. Dabei blieb sie auch, als man sie wieder herunterliess und ohne Marter befragte.

Sie bekannte darauf weiter, sie hätte beabsichtigt, ihre Frau Gevatter, die Ammännin Müller, mit ihrem Hexenpulver zu schädigen, habe aber keine Macht gehabt, weil die Frau Ammann stets gut gesegnet war.

Tags darauf kam es erneut zu einer Befragung. Wiederum wurde ihr das Protokoll vorgelesen und sie bestätigte, es sei leider alles wahr. Ohne Marter bekannte sie dann, dass sie letzten Sommer in der untern March in den Matten Samen gesäht habe, aus dem in den Gütern schädliche Würmer entstanden seien. Sie habe damals auch dem Jakob Stultz die Milch dick gemacht. Da fragte man sie, wie sie dies angestellt habe, und ihre Antwort: In eine Katze verwandelt sei sie dem Jakob in den Keller gefolgt und habe Pulver in die Mutten geworfen. Sie hätte ihm dies getan, weil der Jakob stets «ein bösen Zwyffel gehapt». Es hätte erst gebessert, als man gesegnete Sachen brauchte.

Dies alles bekannte sie mit und ohne Marter. Sie bat: die Obrigkeit solle mit dem Examinieren fortfahren, denn man tue ihr damit nicht Unrecht.

Am Tag darauf, am 20., daher Fortsetzung. Sie habe bisher nur die Wahrheit gesagt, versicherte sie. Darauf bestehe sie und wolle darauf sterben.

Dem Melker Müller in der «Schöni» auf der Oberalp habe sie nachts in Gestalt eines Wolfs seine Geiss erbissen. Am Tag darauf habe sie die Geiss gesucht, um sie zu nutzen. Die aber sei nicht mehr gut nutzbar gewesen, denn sie habe bereits «gezogen» und sei verdorben gewesen. Lediglich etwas Schmalz habe sie nehmen können.

Schliesslich wollte man wissen, wer ihre «Gespilli» gewesen und wen sie gekannt habe bei den Hexentänzen. Sie solle niemanden schonen, weder reich noch arm. Man wolle die Wahrheit wissen. Doch trotz Marter wollte sie nichts wissen. Sie hätte keinen einzigen Menschen erkannt, da alle «verbutzet» waren. Sie würde niemanden schonen, zumal sie

jetzt ihr Leben lassen müsse, was auch die andern verdient hätten. Dies sei die Wahrheit, wofür sie gerne sterben wolle.

Mittwoch, den 22. Juni, wurde die Küngegen ein letztes Mal examiniert, und nochmals bestätigte sie: Dies alles sei leider die volle Wahrheit. Nun wurde sie noch für eine ganze Stunde «aufgezogen». Es war das letzte Mal, und sie beehrte zu sterben. Ihre Sünden seien ihr von Herzen leid, und sie bitte Gott und die Welt um Vergebung ihrer Schuld und um Barmherzigkeit. Es möge ihr Unglück für jedermann, jung oder alt, eine Warnung sein, sich jederzeit, früh und spät zu segnen und Tag und Nacht schlechte Gesellschaft zu meiden, damit kein Christenmensch weiterhin von dem verlogenen Teufel derart verführt werde, wie ihr dies leider geschehen sei.

Dieses Reuegebet der totgeweihten Hexe blieb wohl nicht ohne angemessenen Eindruck. Es offenbart auch die ganze Tragik dieses Hexenwahns.

Das vielseitige Protokoll, gewiss auch keine kleine Arbeit, ist gezeichnet durch Talschreiber Christoph Christen.

Gut zwei Wochen war die Jung-Küngegen in Haft gewesen. Das weitere folgte nun Schlag auf Schlag. Bereits am andern Tag, am Donnerstag, den 23. Juni 1667, versammelte sich unter Talamann Hug der «zwyfache Landrat», um über Cathrina Simmen, genannt Jung-Küngegen, die der leidigen «Unholdery» angeklagt war, das Urteil zu fällen. Anwesend waren auch die Urner Ehrengesandten.

Nachdem der Pakt mit dem Teufel und alle weitem Untaten durch Geständnis feststanden, gab es wohl keine allzulange Beratung. Das Urteil ergab sich eigentlich automatisch und lautete — beinahe wörtlich, wie dasjenige ihrer unglücklichen Namensschwester vor mehr als zweihundert Jahren —, sie solle dem Scharfmeister an die Hand gestellt werden, der sie zur Richtstatt führen möge, um dort mit dem Schwert aus ihrem Leib zwei Stücke zu machen, der Kopf der eine und der Körper der andere, und zwar dermassen, dass ein Karrenrad dazwischen durchfahren könnte. Allsdann soll alles gut verbrannt und dann in der Erde vergraben werden, damit kein weiterer Schaden daraus entstehe.

Der Vollzug dieses Urteils erfolgte wohl umgehend, denn eine Berufung gab es nicht. So ging denn die Hexe Jung-Küngegen an der Hand des Scharfmeisters sogleich ihren letzten Gang zur Richtstätte im Wald bei Hospental, gefasst und ausgesöhnt, wie wir sehen konnten, mit Gott und der Welt.

Magdalena Perjacob

Schon im Prozess gegen die Jung-Küngen verächtigte des alten Sigristen Frau am 31. Dezember 1666 die Magdalena Perjacob der Hexerei. Diese und die Küngen seien die ersten, die man fangen werde. So war es denn nicht verwunderlich, dass gegen diese, kaum war das Urteil gegen die Jung-Küngen vollzogen, das übliche Verfahren eingeleitet wurde.

Das Geschlecht der Perjacob, oft auch als Parjacob oder in einer Kurzform als Paracob geschrieben und wohl auch gesprochen, wie sich dies aus den Protokollen zu ergeben scheint, war wohl kaum das Geschlecht eines Talbürgers, doch mehrfach vertreten, also wohl ein Beisassengeschlecht, vermutlich aus dem Süden oder dem Bündnerland stammend, das durch Heirat in engere Beziehung zum Talvolk gekommen war²⁶⁾. Des Sigristen Frau in Andermatt war eine Paracob, und die der Hexerei bezichtigte Magdalena hatte Schwestern und Brüder, die als habliche Leute gelten können, hatte man doch etwas Vermögen zu teilen gehabt, wie sich aus den Einvernahmen ergibt. Zu Rätseln gibt die Aussage des Zeugen Johann Renner aus Andermatt Anlass, wonach man die Mutter der Magdalena verbrannt habe. Von einem entsprechenden Hexenprozess in Ursern ist nichts bekannt, aber der Zeuge musste es wohl wissen. Fand der Prozess etwa im benachbarten Goms oder in der Leventina statt, beides Orte, die damals durch ihre vielen Hexenprozesse eine traurige Berühmtheit erlangt hatten, oder gar in Uri? Nun, wir wissen es nicht.

Wenn das einschlägige Protokoll zu Beginn den Vermerk trägt: «Einem jeglichen Amptsmann nutzlich zuo lesen», so bezieht sich dieser Hinweis wohl kaum auf den Prozess an sich, als vielmehr auf die Instruktion am Ende des Protokolls über die Stellung der Urner Ehrengesandten im Prozessverfahren und ihre Entlohnung.

Am 22. Juli 1667 versammelten sich im Rathaus Ursern Richter Talamann Sebastian Hug nebst Weibel Jakob Hug und Talschreiber Christoffel Christen, um das Untersuchungsverfahren gegen Magdalena Perjacob durch beeidigte Einvernahme verschiedener Zeugen zu eröffnen.

Johann Renner aus Andermatt war, wie er sagte, im Jahre 65, ungefähr acht Tage vor S. Nikolastag, in Gemeinschaft von Ammann Johannes Müller von Altdorf hergekommen. Da habe sich der Herr Ammann

²⁶⁾ Siehe Anm. 20.

im Wyler bei der St. Annakapelle aufgehalten und den Baschi Tragsli aus seinem Hause zu sich vor die Kapelle berufen. Da fragte der Herr Ammann: Welche Frau ist in Eurem Haus gewesen kurz bevor Euer Knäblein krank geworden ist? Da antwortete Baschi Tragsli, es sei eine Frau aus Ursern, mit Namen Magdalena Perjacob, die ihm wohlbekannt sei, in seinem Haus über Nacht gewesen. Diese habe seinem Knäblein einen hübschen Apfel geschenkt. Seine Frau aber hätte dem Knäblein befohlen: Iss den Apfel nicht! Nach langem habe aber der Knabe den Apfel doch gegessen. Drauf sei er am Abend so krank geworden, dass man fürchtete, er müsse deswegen sterben. An jenem Abend habe auch ein Kühtreiber da übernachtet. Der habe gefragt: Was für Volk habt ihr im Haus? Es geht nicht richtig zu. Das ist Hexenwerk. — Auch Baschis Frau sei hinzugekommen und habe bemerkt: Es ist eine Frau aus Ursern, deren Mutter man verbrannt hat. Schliesslich habe man das Knäblein zu den Vätern Kapuzinern führen müssen. Die hätten mit Gottes Beistand helfen können.

Am nämlichen Tag wurde auch Maria Regli, Tochter des Spittlers Mathis, als Zeugin einvernommen: Sie sei vor vielen Jahren mit der Magdalena Perjacob uneins geworden, weil sie dieser vorgehalten habe, sie sei eine Hexe. Doch danach seien sie wieder eins geworden. Einmal wollte sie zur Kirche gehen, um ihre Betstunde zu halten. Da sei sie aber zuerst ins Haus der Magdalena Perjacob gegangen und dort auf den Ofen gesessen, bis die Uhr geschlagen habe. Magdalena habe ihr dabei etwas Branntwein zu trinken gegeben. In der Kirche habe ihr darauf der ganze Leib derart geschmerzt, dass sie glaubte, sterben zu müssen. Seither sei sie beinahe nie mehr gesund gewesen, musste oft erbrechen, um nicht zu sterben. Jetzt sei sie aber einige Male beim Pfarrherrn Johann Zoller²⁷⁾ gewesen, der ihr gesegnete Sachen gab und über sie «gelesen» habe. Der habe auch gesagt, die Krankheit komme von bösen Leuten. All dies Übel traue sie der Magdalena Perjacob zu, diese sei die Ursache dieser Krankheit.

Im Untersuchungsverfahren entstand nun eine längere Pause. Erst am 6. März 1668 fand wieder eine Einvernahme statt. Vor dem Talammann Hug erschien Effa Simmen und erklärte unter Eid: Im vergangenen Sommer Ao. 67 sei sie in ihrem Hausgarten gewesen. Auf einmal komme die Magdalena Perjacob an den Hag und sage: Effa, liebe, sag mir, welches ist Dein Garten oder wo ist die March? Da habe sie ihr die

²⁷⁾ 1665—1688 Pfarrer in Ursern (= Andermatt).

March gezeigt. Nach drei Tagen sei der Garten der Effa so voll Graswürmer geworden, dass es unglaublich war, und zwar drei Arten von Würmern. Vorher sei der Garten sauber gewesen. Kein Ablesen habe da geholfen, denn auf einem einzelnen Blatt seien bis dreissig Würmer gewesen. Nebenan und ohne Hag sei der Garten der Tochter von Magdalenas Schwester gewesen, und der sei «sauber» geblieben. Deshalb habe Effa den Verdacht, die Magdalena Perjacob sei die Urheberin dieser Würmer gewesen.

Magdalena Perjacob muss wohl schon lange und arg im Gerede der Leute gewesen sein, sie sei eine Hexe, denn schon nach diesen wenigen Zeugeneinvernahmen beschloss der Rat am 7. Mai 1668, sie «wegen des leidigen Falls der Unholdery» in Gefangenschaft zu setzen. Als Examinatoren wurden bestimmt: Talamann und Richter Sebastian Hug, Ammann Johannes Müller, Pannerherr Johannes Christen, sowie Schreiber und Weibel. Die sollten die Gewalt haben, «die arme Person ze examinieren gütig und marterlich, nach den kaiserlichen Röchten». Dann hätten sie dem Rat wieder Bericht zu erstatten, der dann entscheiden werde, was zu tun, recht und billig wäre.

Tags darauf, am 8. Mai, wurde die «arme Person» durch die verordneten Herren gütiglich examiniert und nach dem Grund ihrer Gefangenschaft befragt. Sie gab zur Antwort, sie wisse dies nicht, denn sie sei ein frommer, gerechter, unschuldiger Mensch und erhoffe von Gott, als solcher zu leben und zu sterben. Sie begehre auch nichts anderes, als dass die Wahrheit an den Tag komme.

Nun wartete man bis am 12. Mai, da wurde die «arme Person» erneut gütiglich, aber dann auch «marterlich» examiniert: Ob sie wisse, warum sie in Gefangenschaft gelegt worden sei, wollte man von ihr erneut erfahren. Da antwortete sie, man halte sie für eine Hexe, aber ganz zu Unrecht. Trotz dieser Beteuerung glaubte man ihr nicht. Nach einhelliger Feststellung aller verordneten Herren fand man «ein tiffliches Höxenzeichen» auf der rechten Schulter. Da konnte man ihr ein «spitziges Alseli darin stecken bis uff das Bein». Sie empfand dabei aber keinen Schmerz, und es floss auch kein Blut, wie dies natürlich gewesen wäre.

Drei Tage danach, am 15. Mai, ein neues Verhör. Sie solle um Gottes Willen die Wahrheit sagen, dann sei sie frei von Marter und endlich wieder ein Kind der Seligkeit.

Auf diese Mahnung hin legte sie nun — ohne Marter — eine Art Lebensbeichte ab: Ledigen Standes habe sie sich mit Baschi Bading von

Lawyss²⁸⁾ fleischlich versündigt. Seither habe sie viele Jahre gelebt, auch gebeichtet und komuniziert, diese Sünde aber habe sie nie gebeichtet, bis sie vor Jahren aus der Gefangenschaft gekommen sei. Da habe sie erst zu Einsiedeln gebeichtet. — Warum sie früher einmal in Gefangenschaft war, sagt dabei weder sie, noch das Protokoll. — Im weitem habe sie ihren Mitmenschen öfters etwas gestohlen: Heu, Gewand oder andere Sachen, was sie etwa gefunden habe. Dies habe sie zum Teil gebeichtet, zum Teil auch nicht. Vor Zeiten habe sie zu Baden im Spital einem armen Manne dreissig Batzen gestohlen. Der habe tags darauf deswegen übel geklagt. Doch sie habe stets gelegnet. Daraus könne sie nun aber selbst ersehen, dass sie in den Abgrund der Hölle gefahren wäre, sofern sie jetzt nicht in M.H. Gefangenschaft gekommen wäre. Diese Beichte nützte ihr leider nicht viel, denn schon am andern Tag wurde sie erneut einvernommen, konnte aber trotz Marter nur das bisher Gesagte bestätigen und auch über die Herkunft des Hexenmals fand sie keine andere Erklärung, als dass sie in jungen Jahren unter Eissen und Geschwüren viel gelitten habe.

Bei der weitem Einvernahme am 24. Mai vervollständigte sie ihre «Beicht»: Oft sei sie in der Kirche unandächtig gewesen, habe so ihre Mitmenschen getäuscht, als ob sie bete, habe aber nur «das Mull geweigt und so bablet».

Erneut wurde sie nun «an die Marter geschlagen», und nun erinnerte sie sich, dass sie damals, als sie noch mit ihren Geschwistern zusammenwohnte, zwei grosse Dublonen gestohlen habe, deren Wert sie freilich nicht kannte. — Nach der Teilung habe sie ihren Brüdern Flaum oder Federn aus einem Kissen gestohlen und ihrer Schwester Anna-Maria einen Fingerring, den sie aber wiederum für eine Krone Bargeld verkauft habe. An anderes könne sie sich nicht erinnern. Dies alles bestätigte sie hierauf ohne Marter und auch mit Marter.

Am 28. Mai fand dann das letzte Verhör statt. Da wurde Magdalena wiederum «gütiglich und an der Marter stark examiniert». Um Gott und Maria willen solle sie gründlich die Wahrheit bekennen, insbesondere, wie sie das Mal auf der Schulter erhalten habe, und wie dies dabei zugegangen sei. Doch trotz harter Marter blieb sie standhaft: Sie sei wohl in vielen Stücken eine arme, öffentliche Sünderin, dazu stehe sie bis an ihr Lebensende, aber das erste Gebot Gottes habe sie nie übertreten.

²⁸⁾ Lawyss = Lugano (?).

Der Scharfrichter war bereits bestellt worden, und dieser musste nun auf Weisung der «verordneten Herren» erneut das bereits früher gefundene «Hexenmal» auf der rechten Schulter mit einer spitzen Ahle prüfen. Er hat «in das unmenschliche Zeichen tieff gestochen», wobei sie keinen Schmerz empfand und auch kein Blut floss. Damit galt nun das Untersuchungsverfahren als abgeschlossen. Ausser einigen und dazu weit zurückliegenden, menschlichen Verfehlungen hatte die Angeklagte nichts gestanden, das sie hätte als Hexe belasten können, insbesondere keinen Pakt mit dem Teufel oder Übeltaten des Hexenwesens. Die paar Verdächtigungen des Johann Renner und übelmöglicher Frauen und auch das Hexenmal wurden aber offenbar, doch nicht leicht verständlich, als genügend für einen Schuldspruch bewertet. Auffallend wird indessen der strafrechtliche Tatbestand im Urteil, wie nachstehend zu ersehen ist, mit keinem Wort erwähnt und das Urteil wird, weil nicht auf Todesstrafe erkannt wurde, als ausserordentlich milde hingestellt.²⁹⁾

Schon am andern Tag, am 29. Mai Ao. 1668, versammelte sich denn der «zwyfache» Malefizlandtag unter Ammann und Richter Adam Renner aus Realp.³⁰⁾ An der ordentlichen Maien-Talgemeinde war somit offenbar der bisherige Sebastian Hug als Talamann zurückgetreten und an seiner Stelle Adam Renner gewählt worden. Als Urner Ehrengesandte werden Hauptmann Walter Troger und Landvogt Muheim genannt. Dieser letztere mit Namen Sebastian war zuvor 1654 bis 1656 Landvogt im Rheintal gewesen.

Dem versammelten Gericht wurden nun die protokollierten Beweisaufnahmen und die Geständnisse vorgelesen. Diese genügten nach Ansicht desselben zur Überzeugung, dass «der arme Mensch luth keiserlichen Röchten sein Leben verwirkt gehapt» habe. Doch aus Gnade und Barmherzigkeit wurde zu Recht erkannt, dass die «arme Person» durch die Weibel dem Scharfmeister überantwortet werden soll. Der habe ihre Schultern zu entblößen und ihre Hände auf den Rücken zu binden. Dann habe er sie mit Rutenstreichen bis zur Sankt Johannis Kapelle³¹⁾ und zurück zum Rathaus zu führen. Mit «uffgehöpt Eydt und Urfehd» habe sie sodann zu schwören, dass sie wolle ein und hundert Jahre aus

²⁹⁾ Konnte eine als Hexe verdächtige Person nicht überführt werden, so wurde sie meist zu einer «milderer» Strafe verurteilt, wie dies auch hier geschah. Siehe Bader, Guido: Die Hexenprozesse in der Schweiz, Diss. iur. Zürich, 1945; auch Dettling, Alois: Die Hexenprozesse im Kt. Schwyz. In: Mitt. Hist. Ver. Schwyz, 15, 1905.

³⁰⁾ Dieser war schon 1665 Talamann.

³¹⁾ Die St.-Johannes-Kapelle stand ehemals jenseits der Dorfbrücke, wo der alte Oberalp-Saumweg (heute Staltenweg) abzweigt.

allen dreizehn eidgenössischen Orten samt aller deren Vogteien, auch aus dem ganzen Land Wallis und «3 grawen Pünten» laut Ziel und Landmarch verbannt sein. Sollte sie jedoch vor diesem Termin innerhalb dieser Ziele und Marchen getroffen werden, soll sie sogleich gefänglich eingezogen und dann weiter verhört werden entsprechend behördlicher Verfügung.

Wie üblich wurde dieses Urteil wohl auch hier der Verurteilten vor dem Rathaus, in Anwesenheit allen Volkes, vorgelesen. Dann kam des ganzen Dramas schauerlicher Schlussakt: mit auf den Rücken gebundenen Händen, Achseln und Rücken nackt, wurde Magdalena Perjacob durch den Scharfrichter mit Rutenstreichen vom Rathaus bis zur Kapelle Sankt Johann und zurück zum Rathaus getrieben. Fürwahr eine brutale und menschenunwürdige Strafe, müssen wir heute eingestehen. Aber das harte Ende von allem war jedenfalls die Urfehde, welche die also Gedeimütigte zusätzlich beschwören musste:

Ich, Magdalena Perjacob bekenne hiemit öffentlich, dass ich Ao. 1668 den 7 Tag Maien durch gewichtige Ursache bin zu Ursern in M.H. Gefangenschaft gekommen. Jetzt Ao. 1668 den 29 Tag Maien nach gehaltenem Landtag und gnädigem Urteil wiederum freigelassen, bezeuge ich bei meinem Eid, diesem Urteil in allem «statt ze tuon» ohne Widerspruch, mit dem Zusatz, dass ich zu keiner Zeit solches begehre, noch befehle, an den Ammann oder Statthalter zu gelangen und auch an keinen Richter oder andern Menschen, so wahr mir Gott helfe und die Heiligen, Amen.

Sie verwehrte sich so mit diesem Eid zum vornherein, je einmal eine Begnadigung zu erwirken. Nun musste sie als Geächtete das Tal auf immer verlassen. Wo konnte ihr Weg wohl hinführen? Es blieb nur das Ausland. Mittellos mochte sie sich dahin durchschlagen, sofern sie nicht bei guten Leuten oder in einem Kloster verbotenen Unterschlupf fand. Man hat seither jedenfalls nie mehr von ihr gehört.

Im Verlaufe dieses Prozesses war es zwischen dem Gericht und den Urner «Ehrengesandten» hinsichtlich deren Rechte im Verfahren zu Auseinandersetzungen gekommen. Von ihrer Obrigkeit hatten die Gesandten nämlich die Weisung erhalten, vorgängig der Verhandlung die Herausgabe der gesamten Prozessakten zum eingehenden Studium derselben zu verlangen. Dies aber lehnte der Talrat grundsätzlich ab, da dies dem bestehenden Landrechtsvertrag und auch der bisherigen Übung widerspreche. Eine Änderung in dieser Hinsicht würde daher die Einberufung einer ausserordentlichen Talgemeinde erfordern. Auf



Milchzauber. Die Hexe melkt aus dem Stiel der in den Pfosten eingeschlagenen Axt eine weit entfernte Kuh. Holzschnitt aus Geiler von Kaisersberg: Die Emeis. Strassburg, 1516.

das hin erklärten die Gesandten, keine weitem Unannehmlichkeiten zu bereiten, und verzichteten «in Gottes Namen» in Anerkennung des bisherigen Brauches auf ihr Begehren.

Der Rat zögerte indessen nicht, durch Beschluss die Stellung der Urner Ehrengesandten protokollarisch festzuhalten: nach alter Gewohnheit habe bei der Beratung als erster der älteste Ammann seine Ansicht kundzutun, darauf die Ehrengesandten und hierauf dem Alter nach wieder ein Ammann. Vor der Urteilsfällung hätten die Ehrengesandten aber den Ratssaal zu verlassen.

Sodann wurde festgehalten, dass nach altem Brauch den Gesandten «mit Verehrung-Wins» soll Gesellschaft gehalten werden, wobei jedem zwei Dukaten als Geschenk zu übergeben seien, deren Diener, der die Landesfarbe trage, aber dreissig Batzen.

Es darf angenommen werden, dass dieser Prozess und vielleicht mehr noch als alles andere das doch tragische Schicksal der armen Magdalena Perjacob bei Volk und Rat eine nachhaltige Wirkung hatte. Der Glaube an das Hexenwesen und die Berechtigung solcher Prozesse schien umstritten, ja in Frage gestellt. Auf jeden Fall war dies der letzte Hexenpro-

zess in Ursern, von dem wir wissen, während sonst in der Eidgenossenschaft und den umliegenden Staaten die Hexenjagden mehr als hundert Jahre noch weitergingen und ihre Opfer forderten.

2. Hexenprozesse im alten Uri

Die Aufteilung der vorliegenden Abhandlung auf die beiden Gebiete Ursern und Uri hat hier ihre besondere Berechtigung. Beides waren selbständige, staatliche Gebilde und lediglich durch das «Ewige Landrecht» von 1410 rechtlich miteinander verbunden. Jedes hatte seine eigene staatliche Organisation, seine eigenen Gesetze und seine eigenen Gerichte. Im weitern haben wir für die Hexenprozesse in Ursern die Original-Gerichtsprotokolle zur Verfügung, während für Uri solche vollständig fehlen.

Damit werden jene Historiker, welche nur die im zeitgenössischen Schrifttum festgehaltenen Tatsachen gelten lassen, vielleicht zur Behauptung verleitet, es habe in Uri demnach keine Hexenprozesse gegeben. Aber es gibt in Uris Archiven auch keine Freiheitsbriefe, keine Bundesbriefe, nur wenige Gerichtsprotokolle oder überhaupt sonstige Dokumente für die Zeit vor dem 5. April 1799, dem Tag des grossen Dorfbrandes von Altdorf, soweit nicht ein gütiges Geschick diese oder jene Archivbestände vom Feuer verschonte.

Es wäre jedenfalls kaum glaubhaft, dass nur das Land Uri vom Hexenwahn verschont geblieben wäre, während die ganze, damals bekannte Welt an Hexen und deren Pakt mit dem Teufel während Jahrhunderten glaubte und dieser Wahnidee abertausende Unschuldiger opferte. Dass auch das alte Land Uri leider keine Ausnahme machte, ergibt sich aus nachstehenden Feststellungen: Bei den Verhandlungen in den Hexenprozessen in Ursern war Uri stets durch «Ehrengesandte» offiziell vertreten, ohne dass diese je einmal gegen das Verfahren oder das Urteil irgendwie Protest eingelegt hätten. Deutlicher noch sprechen die Verhältnisse in der Leventina. Diese war damals fester Bestandteil des ernerischen Hoheitsgebietes. Ein Urner sass dort stets als Vogt und Vertreter der Urner Staatshoheit. Das Tal hatte damals durch seine vielen und grausamen Hexenverfolgungen bedenkliche Berühmtheit als «Valle delle streghe» erlangt. Besonders 1457—1459 fanden unter dem Urner Vogt Peter Käs besonders viele Hexenprozesse statt. Nach zuverlässigen Angaben sollen in jenen Zeiten in der Leventina in 102 Prozessen 54 Frauen

als Hexen zum Tode verurteilt worden sein. Anno 1512 bat sodann der Bote aus Uri an der eidgenössischen Tagsatzung um Instruktionen für sein Vorgehen gegen die Hexen im Eschental und Domo d'Ossola.³²⁾

Durch Hexenprozesse in andern eidgenössischen Ständen erhalten wir sodann indirekt bestimmtere Angaben über Prozesse in Uri selbst. So ist zu erfahren, dass im Jahre 1454 in Luzern eine Hexe gestanden habe, ihre Mutter sei als Hexe «vormals ze Uri verbrennt worden». Eine Anna Haldi aus Schattdorf wurde — freilich nicht in Uri, sondern in Luzern — 1551 als Hexe verbrannt.³³⁾

In fremden Archiven die für Uri nachweisbaren Ereignisse zu finden, ist selbstverständlich schwierig. Der geschichtsbeflissene Guido Bader hat dies in seiner umfassenden, historischen Arbeit «Die Hexenprozesse in der Schweiz» versucht. Nach seinen Angaben ergibt sich für Uri für die Zeit des 16./17. Jahrhunderts die folgende Tabelle:³⁴⁾

1454	Hexenprozesse 2	davon mit Todesurteil 1
1459	Hexenprozesse 1	davon mit Todesurteil 1
1565	Hexenprozesse 2	davon mit Todesurteil 1
1666	Hexenprozesse 1	davon mit Todesurteil —

Dass diese Tabelle lückenhaft und ungewiss sein muss, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein.

Nicht nur, was man sich damals über Hexen erzählte, sondern viel mehr noch die Hexenprozesse selbst, machten beim Volke ganz allgemein nachhaltigen Eindruck. Was damals geschah, wurde nicht nur in amtlichen Protokollen schriftlich festgehalten, sondern auch — und zwar oft auch in Einzelheiten — mündlich weitergegeben. So müssen wir heute vieles, was als «Sage» bezeichnet wird, auch für Uri als Tatsachenbericht aus jenen fernen Tagen ansehen. Wir möchten daher als Ergänzung unserer Darlegungen hier aus der Urner Sagensammlung³⁵⁾ einige Belege kurz aufführen.

³²⁾ Siehe Anm. 29.

³³⁾ Schweiz. Archiv für Volkskunde, 3, 1899, 236.

³⁴⁾ Bader Guido hat aber in seiner Tabelle jedenfalls die Prozesse in Ursern miteinbezogen (siehe Anm. 29).

³⁵⁾ Müller, Josef: Sagen aus Uri. 3 Bände. Basel, 1926—1945.

Die Hexe von Göschenen

Nachdem diese bereits in Wassen ihr Unwesen getrieben und Leute krank gemacht hatte, kam sie nach Göschenen, wo sie gleiches in einem Hause, nahe der Kirche, versuchte. Da wurde sie aber gepackt und in ein grosses Feuer geworfen, wo sie elend verbrannte. Weil sie dabei ein «gottsjämmerliches Geschrei» machte, schworen die Göschener: «Nei, verbrennä tiämmer keini meh!»

Die Wahrheit dieser Geschichte vorausgesetzt, wird man fragen, ob in Uri — im Gegensatz zu Ursern — die Hexen tatsächlich lebend auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurden, wie dies anderwärts freilich meistens die Regel war. Wie das Prozesswesen damals in Uri funktionierte, ist uns mangels entsprechender Unterlagen nicht näher bekannt. Der offizielle Richtplatz, wo nur der Scharfrichter seines Amtes walten durfte, war im «Galgenwäldli» an der Strasse zwischen Altdorf und Schattdorf. Ein Transport der «Schuldigen» an diesen Ort, sofern sie nicht vorher im «Hexenturm» in Altdorf gefangen gehalten wurden, war zweifellos umständlich. Abgesehen vom Volkszorn, welcher das Schauspiel einer Hexenverbrennung forderte, konnte dies im vorliegenden Falle, wie auch in andern, ein Grund sein für eine solche Exekution.

Die Frau Ratsherrin zu Gurtellen lebte auf «Grossprächtigen» und war über den Waldstättersee hereingekommen. Nun war sie Frau eines Ratsherrn geworden. Sie wurde als Hexe entlarvt und endete auf dem Scheiterhaufen. Auffallend sind hier auch die präzisen Angaben über Herkunft, Wohnort und Ehemann.

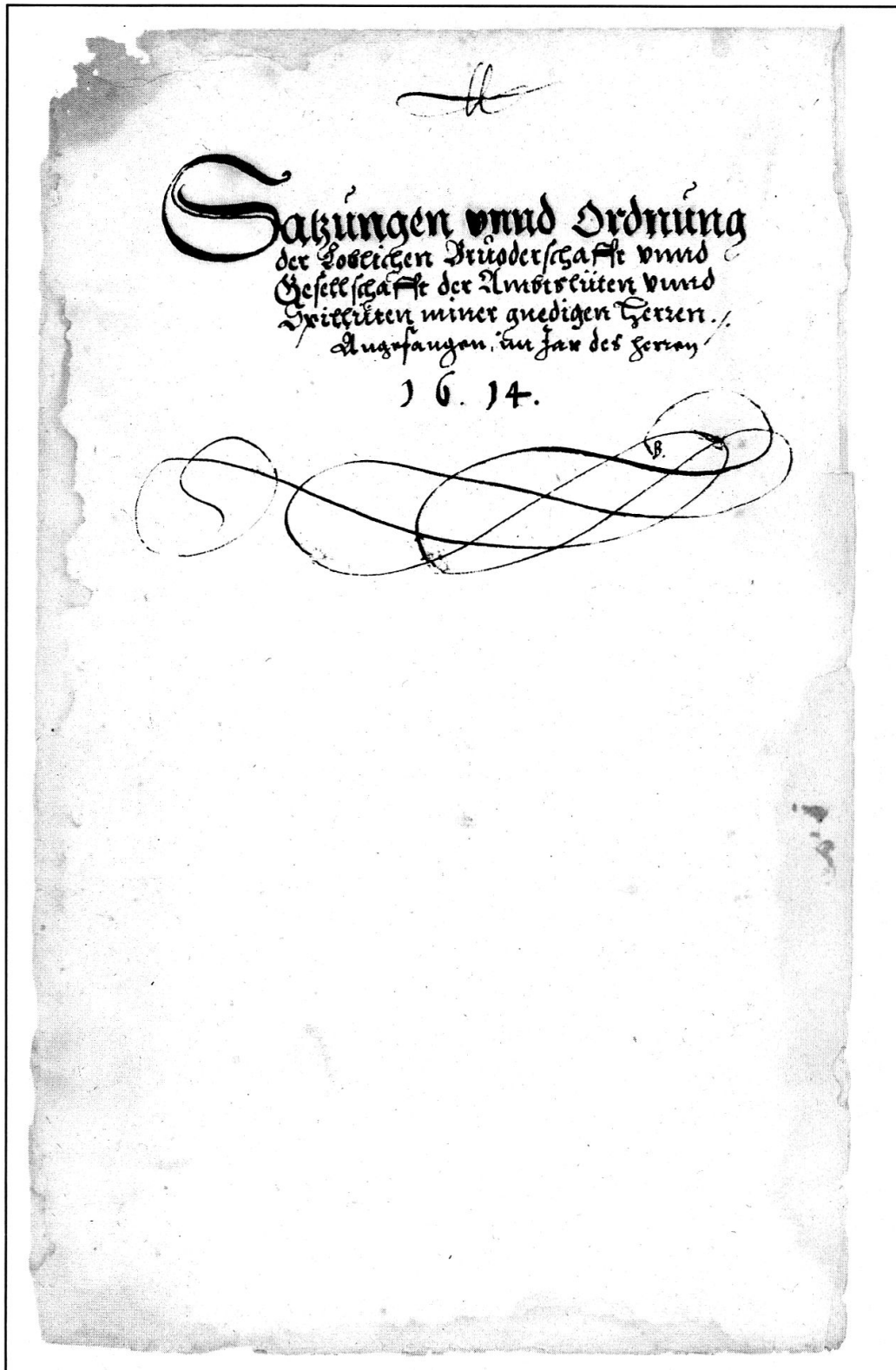
Die drei Ratsherrenfrauen: Damals lebten in Uri drei Schwestern, welche alle verheiratet waren, und zwar alle drei mit einem Ratsherrn. Die eine wohnte in Göschenen, die andre in Silenen und die dritte in Flüelen. Aber alle drei wurden dann als Hexen erkannt und starben auf dem Scheiterhaufen.

Das bös Mütterli vom Plattiberg in Amsteg machte mit Unwettern und Hagel viel Schaden. Es war eine Hexe und wurde daher verbrannt.

Aus allem wird man jedenfalls den Schluss ziehen müssen, dass jene Bestimmung des alten Urner Landbuches, welche neben Ketzerei in Glaubenssachen, vorsätzlichem Mord und Totschlag auch die «Unholdey» als Malefiz zu den todeswürdigen Verbrechen zählte, keine blosse Theorie blieb, sondern auch blutige Wirklichkeit war.

* * *

Die Hexenprozesse bilden sicherlich ein düsteres Kapitel in unserer Landesgeschichte, aber wir haben glücklicherweise auch andere, heitere Seiten aufzuschlagen.



Titelblatt der Satzungen und Ordnung von 1614. (St.A.Uri.)